

Rechtsgrundlagen

Stand Januar 2026

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft gemeinsam gestalten.

Rechtsgrundlagen

Rechtsstand, 1. Januar 2026

Inhalt

5 Bayerisches Gesetz zum Schutz
der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur
(Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)

7 Gesetz über die Bayerische Architektenkammer
und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau
(Baukammerngesetz – BauKaG)

23 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
(VersoG) – Auszug –

30 Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern
und deren Eintragungsausschüssen
(Baukammernverordnung – BauKaV)

41 Hauptsatzung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

49 Fort- und Weiterbildungsordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

52 Akademiesatzung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

54 Wahlordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

63 Beitragsordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

67 Gebührenordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

72 Berufsordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

76 Schlichtungsordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

79 Entschädigungsordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

82 Haushalts- und Kassenordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

85 Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

91 Ehrenordnung
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur
(Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)

vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

ART. 1
Anwendungsbereich

1 Ingenieurinnen und Ingenieure wenden ihr an einer Hochschule erworbenes technisches Wissen auf dem Fundament der Naturwissenschaften an. **2** Ihre beruflichen Tätigkeiten erfolgen auf akademischem Niveau und umfassen insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten.

ART. 2
Geschützte Berufsbezeichnung

[**1**] Die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein grundständiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat
   a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
   b) das eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können und
   c) in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen; diese Voraussetzung gilt nicht für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur durch Personen, die ein grundständiges Studium des Wirtschaftsingenieurwesens absolviert haben,
2. wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hierzu berechtigt war.

[**2**] **1** Die Berufsbezeichnung nach Abs. 1 darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. **2** Abs. 1 Nr. 4 gilt bis zu einer Änderung des Gesellschafterbestands entsprechend.

ART. 3
Genehmigung bei Ausbildung im Ausland

[**1**] **1** Die Genehmigung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt, wenn die antragstellende Person über einen im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis verfügt, der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) als gleichwertig mit den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 normierten Anforderungen anzuerkennen ist. **2** Keine Anwendung finden die Art. 13c und 14 BayBQFG.

[**2**] **1** Wenn der Ingenieurberuf im Ausbildungsstaat nicht reglementiert ist und der Ausbildungsstaat Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinne des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG ist, so ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des Art. 9 BayBQFG erforderlich, dass die antragstellende Person

1. den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und
2. einen Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Person auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde.

2 Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

[**3**] Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG stehen Ausbildungsnachweisen aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten gleich.

[**4**] Ausbildungsnachweise, die unbeschadet Abs. 3 nicht in Mitglieds- oder Vertragsstaaten erworben wurden, müssen ein den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechendes Studium bestätigen.

ART. 4
Ausgleichsmaßnahmen

[**1**] Art. 11 BayBQFG findet unbeschadet Art. 3 Abs. 3 nur in Bezug auf Berufsqualifikationen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erworben wurden, Anwendung.

[**2**] Abweichend von Art. 11 Abs. 3 BayBQFG muss die antragstellende Person

1. nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, oder
2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

[**3**] **1** Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren zu regeln. **2** Die Ingenieurekammer-Bau kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Satzung treffen; die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. **3** In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf das Staatsministerium jeweils des Einvernehmens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

ART. 5
Zuständige Stelle

[**1**] **1** Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,
2. im Übrigen die Regierung von Schwaben.

2 Bestehen Zweifel über die zuständige Stelle, entscheidet hierüber die Regierung von Schwaben.

[**2**] Die Aufsicht über die Ingenieurekammer-Bau führt im Anwendungsbereich dieses Gesetze das Staatsministerium.

ART. 6
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer ohne nach Art. 2 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung führt.

ART. 6A
Folgeänderung

Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird aufgehoben.

ART. 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[**1**] Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 2016 in Kraft.

[**2**] Art. 2 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 20. Juli 2018 außer Kraft.

[**3**] Mit Ablauf des 19. Juli 2016 tritt das Ingenieurgesetz (IngG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 702-2-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §1 Nr. 353 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 12. Juli 2016
Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG)

Vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Erster Teil
Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben
Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen
Art. 2 Auswärtige Dienstleister
Art. 3 Berufsaufgaben

Zweiter Teil
Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste
Art. 4 Architektenliste, Eintragung
Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung
Art. 6 Stadtplanerliste, Eintragung
Art. 7 Versagung und Löschung der Eintragung

Dritter Teil
Gesellschaften
Art. 8 Kapitalgesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse
Art. 9 Partnerschaftsgesellschaften, Haftungsbeschränkungen, Personengesellschaften
Art. 10 Eintragung, Löschung
Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Vierter Teil
Architektenkammer, Ingenieurekammer-Bau
Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft
Art. 13 Aufgaben der Kammern
Art. 14 Organe der Kammern
Art. 15 Vertreterversammlungen
Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen
Art. 17 Vorstände
Art. 18 Satzungen
Art. 19 Finanzwesen
Art. 20 Auskünfte
Art. 21 Schlichtungsausschüsse

Fünfter Teil
Eintragungsausschüsse
Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung
Art. 23 Verfahren

Sechster Teil
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit
Art. 24 Berufspflichten
Art. 25 Rügerecht der Vorstände
Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit
Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen
Art. 28 Berufsgerichte
Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter
Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Siebter Teil
Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen
Art. 31 Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Art. 31a Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

Achter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 32 Ordnungswidrigkeiten
Art. 33 Rechtsverordnungen
Art. 34 Übergangsvorschrift
Art. 35 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

ART. 1
Geschützte Berufsbezeichnungen

[**1**] Die Berufsbezeichnungen „Architektin" und „Architekt", „Innenarchitektin" und „Innenarchitekt" sowie „Landschaftsarchitektin" und „Landschaftsarchitekt" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[**2**] Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin" und „Beratender Ingenieur" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[**3**] Die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin" und „Stadtplaner" darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[**4**] Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

[**5**] Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

ART. 2
Auswärtige Dienstleister

[**1**] **1** Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen. **2** Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird. **3** Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. **4** Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

[**2**] **1** Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
   a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 31 Abs. 1,
   b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
   c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfüllen

   und
2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

2 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 erfüllen.

[**3**] Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

[**4**] **1** Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. **2** Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.

ART. 3
Berufsaufgaben

[**1**] Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

[**2**] Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und

der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.

[**3**] Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

[**4**] Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

[**5**] **1** Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. **2** Eigenverantwortlich ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt
   oder
2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann,
   oder
3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden,
   oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

3 Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

[**6**] **1** Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers, Arbeitgebers oder Dienstherrn in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung. **2** Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.

[**7**] **1** Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. **2** Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.

ZWEITER TEIL
Architektenliste,
Liste Beratender Ingenieure,
Stadtplanerliste

ART. 4
Architektenliste, Eintragung

[**1**] **1** Die Architektenliste wird von der Bayerischen Architektenkammer (Architektenkammer) geführt. **2** Aus der Architektenliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart – freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig – ersichtlich sein.

[**2**] In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen

deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,
b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können
oder
c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

[**3**] Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

[**4**] Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.

ART. 5
Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

[**1**] **1** Die Liste Beratender Ingenieure wird von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Ingenieurekammer-Bau) geführt. **2** Aus der Liste muss die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder den sonstigen Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ersichtlich sein. **3** Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur insbesondere, wenn sie oder er in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

[**2**] **1** In die Liste Beratender Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,
3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nr. 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut,
und
4. seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

2 Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurekammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master Ingenieurstudiengangs anzurechnen. **3** Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend. **4** Art. 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

ART. 6
Stadtplanerliste, Eintragung

[**1**] **1** Von der Architektenkammer wird eine Stadtplanerliste geführt. **2** Aus der Stadtplanerliste muss die Tätigkeitsart – freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig – ersichtlich sein.

[**2**] In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.

[**3**] Art. 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

ART. 7
Versagung und Löschung der Eintragung

[**1**] Die Eintragung in die Architektenliste, die Stadtplanerliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den jeweiligen Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

[**2**] **1** Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
4. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

2 Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

DRITTER TEIL
Gesellschaften

ART. 8
Kapitalgesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse

[**1**] **1** Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 dürfen im Namen einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft

1. im Fall des Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 3 in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis,
2. im Fall des Art. 1 Abs. 2 in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis

eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. **2** Art. 1 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend. **3** Der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer gleich, wenn die Gesellschaft in Bayern weder Sitz noch Niederlassung hat.

[**2**] Aus dem Gesellschaftsverzeichnis müssen Firma, Sitz der Gesellschaft, Geschäftsgegenstand, Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste, in die Stadtplanerliste oder die Liste Beratender Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

[**3**] **1** Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und

3. in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung regelt, dass
   a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 in der Fachrichtung der beteiligten Gesellschafter ist,
   b) mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile in Händen von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau ist; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
   c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer oder von Pflichtmitgliedern der Ingenieurekammer-Bau geführt wird,
   d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen,
   e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
   f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist
   und
   g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

2 Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

[**4**] **1** Abweichend von Abs. 3 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. **2** Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. **3** Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. **4** Im Übrigen gilt Abs. 3 sinngemäß.

[**5**] **1** Die zur Deckung der sich aus der Tätigkeit der Gesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren erforderliche Berufshaftpflichtversicherung (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ist für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen und für eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. **2** Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt 2 500 000 € für Personenschäden und 600 000 € für sonstige Schäden. **3** Im Hinblick auf das ausschließliche Führen der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft genügt der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die ausschließlich sonstige Schäden umfasst. **4** Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. **5** Zuständige Stelle im Sinn des § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die jeweilige Kammer. **6** Diese erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft, soweit diese kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis erloschen ist.

ART. 9
Partnerschaftsgesellschaften, Haftungsbeschränkungen, Personengesellschaften

[**1**] Auf Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 Buchst. b bis f und Abs. 5 Anwendung.

[**2**] Wird für die Deckung der sich aus der Tätigkeit der Partnerschaftsgesellschaft ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 abgeschlossen, kann der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

[**3**] [1] Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§8 Abs. 4 PartGG) muss die Haftpflichtgefahren decken, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 3 ergeben. [2] Art. 8 Abs. 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

[**4**] [1] Auf eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften findet Art. 8 mit Ausnahme von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e Anwendung. [2] Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis g und Art. 8 Abs. 4 Satz 1 für diese sinngemäß.

ART. 10
Eintragung, Löschung

[**1**] Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln und die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

[**2**] Die für die Eintragung zuständige Stelle hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 und 4 oder Art. 9 erfüllt.

[**3**] Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, die nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, oder eines Partners ein Versagungsgrund nach Art. 7 Abs. 1 vorliegt.

[**4**] [1] Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Kammer ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen
   oder
4. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

[2] Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

[**5**] [1] In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr zu setzen, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden müssen. [2] Im Fall des Todes eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.

[**6**] Die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich der jeweiligen Kammer in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.

ART. 11
Auswärtige Gesellschaften

[**1**] Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in Art. 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

[**2**] Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der jeweiligen Kammer vorher anzuzeigen.

[**3**] Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Kammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht

des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben.

[**4**] Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.

VIERTER TEIL
Architektenkammer,
Ingenieurekammer-Bau

ART. 12
Kammern, Mitgliedschaft

[**1**] **1** Die Architektenkammer und die Ingenieurekammer-Bau sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. **2** Sie führen ein Dienstsiegel.

[**2**] **1** Die Kammern können Untergliederungen bilden. **2** Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.

[**3**] **1** Der Architektenkammer gehören an

1. als Mitglieder
   a) die in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten
   sowie
   b) die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner
   sowie
2. als Juniormitglieder die nach Satz 2 in das Verzeichnis für Juniormitglieder eingetragenen Personen.

2 In das Verzeichnis für Juniormitglieder ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt und eine praktische Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 begonnen hat. **3** Für die Versagung und Löschung der Eintragung gilt Art. 7 entsprechend. **4** Die Eintragung ist auch zu löschen

1. mit Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste,
2. drei Monate nach Abschluss der praktischen Tätigkeit, wenn kein Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste gestellt wurde,
   oder
3. vier Jahre und sechs Monate nach Beginn der praktischen Tätigkeit; die Frist kann einmalig auf Antrag in Textform bis zu vier Jahre verlängert werden.

5 Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

[**4**] **1** Der Ingenieurekammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. **2** Die Mitgliedschaft endet durch Löschen der Eintragung.

[**5**] **1** Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und
2. a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein,
   oder
   b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.

2 Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. **3** Art. 7 gilt entsprechend.

[**6**] Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

ART. 13
Aufgaben der Kammern

[**1**] **1** Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern. **2** Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. **3** Aufgaben beider Kammern sind,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
3. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die danach notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
5. Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken,
7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken,
8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten
   und
9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.

[**2**] **1** Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und Juniormitglieder und deren Familien schaffen. **2** Für Mitglieder und Juniormitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme hieran nicht zwingend sein.

[**3**] **1** Die Kammern sind berechtigt, sich im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. **2** Eine Aufgabenübertragung ist dabei jedoch nicht zulässig.

[**4**] Beteiligungen der Kammern an Entwicklungsprojekten im Ausland sind in angemessenem Maße zulässig, wenn der Vorstand und die Vertreterversammlung im begründeten Einzelfall einen Zusammenhang mit Aufgaben der Kammer gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 festgestellt haben.

ART. 14
Organe der Kammern

[**1**] Organe der Kammern sind jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

[**2**] **1** Den Organen der Kammern dürfen nur Kammermitglieder angehören. **2** Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

[**3**] **1** Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. **2** Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand.

[**4**] **1** Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Kammern einschließlich deren Hilfskräfte und hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. **2** Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. **3** Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der oder des Verpflichteten fort.

[**5**] Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse haben für die Zeit der Ausübung ihres Mandats Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

ART. 15
Vertreterversammlungen

[**1**] **1** Die Mitglieder der Architektenkammer wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter und eine gleiche Zahl von Nachrückern; jede Fachrichtung (Art. 3 Abs. 1 bis 4) muss dabei durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. **2** Die Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen, sowie eine gleiche Zahl von Nachrückern. **3** Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden.

[**2**] Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

[**3**] Das Nähere regelt eine durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

ART. 16
Aufgaben der Vertreterversammlungen

[**1**] Die Vertreterversammlungen sind insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

[**2**] **1** Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. **2** Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. **3** In der Ladung zu dieser Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

[**3**] **1** Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. **2** Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

[**4**] Beschlüsse über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

[**5**] **1** Abweichend von Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. **2** Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. **3** Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 2 und 4.

ART. 17
Vorstände

[**1**] **1** Die Vorstände bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. **2** Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. **3** Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. **4** Bei der Ingenieurekammer-Bau müssen die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands Pflichtmitglieder sein.

[**2**] Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

[**3**] Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

[**4**] **1** Erklärungen, durch welche eine Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. **2** Sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

ART. 18
Satzungen

[**1**] Die Kammern können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

[**2**] Die Kammern haben durch Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Berufsordnung),
2. die Wahl und die Zusammensetzung der Vorstände,
3. die Wahl, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlungen sowie deren Ausschüsse,
4. die Schlichtungsausschüsse,
5. die Beiträge und Gebühren,
6. die Bildung von Untergliederungen,
7. die Haushaltspläne,

8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums,
10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 11 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) sowie Art. 31 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens
und
11. die Rechte und Pflichten der Juniormitglieder, insbesondere deren beratende Mitwirkung in Vertreterversammlung und Vorstand.

[**3**] [1] Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 8 bis 10 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. [2] Satzungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 11 sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

[**4**] [1] Die Kammern sind verpflichtet, vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Titelführung im Sinn dieses Gesetzes beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern. [2] Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erlassen.

ART. 19
Finanzwesen

[**1**] [1] Der Finanzbedarf der Kammern wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. [2] Die Beiträge können insbesondere für einzelne Mitgliedergruppen und nach der Höhe der Einnahmen aus der Berufstätigkeit unterschiedlich bemessen werden. [3] In die Stadtplanerliste eingetragene Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Stadtplanerliste bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer sind, sind in der Architektenkammer nicht beitragspflichtig, solange die Mitgliedschaft in der anderen Kammer fortbesteht.

[**2**] Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Kammern sowie Amtshandlungen der Eintragungsausschüsse können die Kammern Gebühren und Auslagen erheben.

[**3**] [1] Die Kammern sind für die Vollstreckung ihrer Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. [2] Sie sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

ART. 20
Auskünfte

[**1**] [1] Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart, falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. [2] Die Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, soweit der Betroffene nicht widerspricht.

[**2**] [1] Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus den von ihr geführten Listen und aus dem Verzeichnis für Juniormitglieder die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. [2] Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 mit Sitz in Bayern geben der Architektenkammer nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 4 unterzogen haben.

ART. 21
Schlichtungsausschüsse

[**1**] [1] Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei den Kammern je ein Schlichtungsausschuss zu bilden. [2] Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vor-

stand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. [3] Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solang dies erforderlich ist. [4] Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

[**2**] [1] Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Kammer hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands dieser Kammer einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. [2] Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

FÜNFTER TEIL
Eintragungsausschüsse

ART. 22
Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung

[**1**] [1] Bei den Kammern wird je ein Eintragungsausschuss gebildet. [2] Die Kosten eines Eintragungsausschusses trägt die jeweilige Kammer; ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.

[**2**] Die Eintragungsausschüsse sind zuständig für Entscheidungen oder die Entgegennahme von Anzeigen nach Art. 2, 4 bis 11 und 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 8 und 9 sowie für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Union erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte.

[**3**] [1] Die Eintragungsausschüsse bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. [2] Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. [3] Die oder der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. [4] Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Kammer sein; bei Entscheidungen über die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen sie in die Liste Beratender Ingenieure bzw. bei Entscheidungen über die Eintragung in die Stadtplanerliste und in das Verzeichnis der auswärtigen Stadtplaner in die Stadtplanerliste eingetragen sein. [5] Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören noch Bedienstete dieser Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

[**4**] [1] Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. [2] Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solang dies erforderlich ist. [3] Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

ART. 23
Verfahren

[**1**] [1] Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. [2] Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des geamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. [3] Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.

[**2**] [1] Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. [2] Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

SECHSTER TEIL
Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

ART. 24
Berufspflichten

[**1**] [1] Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. [2] Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden,
2. sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezem-

ber 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.

[3] Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

[**2**] Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

ART. 25
Rügerecht der Vorstände

[**1**] [1] Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. [2] Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

[**2**] [1] Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. [2] Art. 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

[**3**] Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Gericht beantragen.

ART. 26
Berufsgerichtsbarkeit

[**1**] [1] Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 eingetragene Personen, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. [2] Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

[**2**] [1] Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

[2] Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 eingetragene Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.

ART. 27
Berufsgerichtliche Maßnahmen

[**1**] Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der jeweiligen Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der jeweiligen Kammer,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste, Stadtplanerliste oder der Liste Beratender Ingenieure oder aus dem Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 oder
6. Ausschluss aus der Ingenieurekammer-Bau bei freiwilligen Mitgliedern dieser Kammer.

[**2**] [1] Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. [2] Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. [3] Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung aus einer Liste nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen. [4] Eine Berufspflichtverletzung kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft geahndet werden.

[**3**] [1] Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. [2] Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung

gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. [3] Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

ART. 28
Berufsgerichte

[**1**] Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

[**2**] [1] Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. [2] Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. [3] Bei Verfahren gegen Mitglieder der Architektenkammer soll eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören. [4] Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

[**3**] [1] Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Landgericht München I, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet. [2] Das Landesberufsgericht wird beim Obersten Landesgericht errichtet, seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen.

[**4**] Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen.

ART. 29
Bestellung der Richterinnen und Richter

[**1**] Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obersten Landesgerichts und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und deren Vertreter sowie für jedes Berufsgericht eine Untersuchungsführerin oder einen Untersuchungsführer und deren oder dessen Vertreter.

[**2**] [1] Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen. [2] Der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind.

[**3**] [1] Bei jedem Gericht ist eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. [2] Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs oder Bedienstete oder Bediensteter einer Kammer oder der Aufsichtsbehörde ist. [3] Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind.

ART. 30
Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes

[1] Für die Berufsgerichtsbarkeit der Mitglieder der Kammern gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) über Zuständigkeit und Verfahren, Wiederaufnahme des Verfahrens und Verfahrenskosten mit Ausnahme des Art. 88 Abs. 2 und 3 HKaG sinngemäß. [2] Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

SIEBTER TEIL
Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen

ART. 31
Abweichungen vom Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

[**1**] In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 1, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikations-

nachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

[**2**] [1] Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich des Abs. 3
   a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten,
   oder
   b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

[2] Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. [3] Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

[**3**] [1] Unterscheidet sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3, können wesentliche Abweichungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. [2] Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen. [3] In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. [4] Im Übrigen besteht das Wahlrecht nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayBQFG. [5] Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.

[**4**] Für die Berufsbezeichnung Stadtplanerin und Stadtplaner gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

ART. 31A
Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, sind die Eintragungsvoraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation.

ACHTER TEIL
Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

ART. 32
Ordnungswidrigkeiten

[**1**] Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 1 Abs. 1 bis 4, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 4 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

[**2**] [1] Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Kammer. [2] Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und ist ersatzpflichtig im Sinn des § 110 Abs. 4 OWiG.

Art. 33
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.

ART. 34
Übergangsvorschrift

Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung findet Anwendung auf Personen, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 begonnen haben.

ART. 35
Inkrafttreten

[**1**] Art. 33 tritt am 1. Juni 2007 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft.

[**2**] Art. 18 Abs. 4 tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

München, den 9. Mai 2007
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) Auszug

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
Art. 1 Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung
Art. 2 Organe
Art. 3 Verwaltungsrat
Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats
Art. 5 Ausschüsse
Art. 6 Versorgungskammer, Verordnungsermächtigung
Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung, Verordnungsermächtigung
Art. 8 Kammerrat
Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit
Art. 10 Satzung
Art. 11 Geschäftsplan
Art. 12 Rechnungslegung
Art. 13 Wirtschaftsplanung
Art. 14 Sicherheitsrücklage
Art. 15 Vermögensanlage
Art. 16 Verantwortlicher Aktuar
Art. 17 Abschlussprüfung
Art. 17a Risikokonzentration und Transaktionen zwischen Versorgungsanstalten
Art. 18 Aufsicht
Art. 19 Strafvorschrift
Art. 20 Verordnungsermächtigung
Art. 21 Auskunftspflichten
Art. 22 Mitteilungen an Versicherungsträger
Art. 23 Forderungsübertragung, Aufrechnung
Art. 24 Verjährung
Art. 25 Übertragung, Verpfändung
Art. 26 Leistungsbescheid, Nebenforderungen
Art. 27 Vollstreckung

Zweiter Teil
Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I
Gemeinsame Vorschriften
Art. 28 Aufgaben
Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Art. 30 Mitgliedschaft
Art. 31 Beiträge, Überleitung
Art. 32 Leistungen
Art. 32a Rückforderung von Geldleistungen

Abschnitt II
Einzelne Versorgungsanstalten
Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung
Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung
Art. 35 Bayerische Architektenversorgung
Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Art. 37 Datenübermittlung
Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Art. 39 Datenübermittlung

Dritter Teil
Bayerischer Versorgungsverband
Art. 40 Aufgaben
Art. 41 Verwaltungsrat
Art. 42 Mitgliedschaft, Verordnungsermächtigung
Art. 43 Umlagen, Beiträge
Art. 44 Leistungen
Art. 45 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, Versorgungskasse und weitere Sondervermögen
Art. 46 Meldepflichten und Datenübermittlung

Vierter Teil
Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks
Art. 47 Aufgabe
Art. 48 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
Art. 49 (aufgehoben)
Art. 50 (aufgehoben)
Art. 51 Leistungen
Art. 52 (aufgehoben)
Art. 53 Übergangsvorschriften

Fünfter Teil
Bundesanstalten
Art. 54 Organleihe

Sechster Teil (aufgehoben)

Siebter Teil
Schlussbestimmungen
Art. 56 Sonstige Übergangsvorschriften
Art. 57 Inkrafttreten

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

ART. 1
Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich, Verordnungsermächtigung

1 Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,
4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

2 Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) bestimmt.

ART. 2
Organe

1 Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

2 Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

ART. 3
Verwaltungsrat

[**1**] **1** Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. **2** Das Staatsministerium ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. **3** Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. **4** Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

[**2**] **1** Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. **2** Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

[**3**] **1** Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. **2** Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

[**4**] **1** Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. **2** In der Satzung ist vorzusehen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

[**5**] Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

[**6**] Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind entsprechend anwendbar.

ART. 4
Aufgaben des Verwaltungsrats

[**1**] Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
2. die Satzung und deren Änderungen,
3. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
6. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
8. die Entsendung in den Kammerrat, sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über
9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
10. den Abschluss von Überleitungsabkommen.

[**2**] Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

[**3**] **1** Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. **2** Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

3 Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

[**4**] **1** Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. **2** Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. **3** Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,
   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

ART. 5
Ausschüsse

[**1**] **1** Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. **2** Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. **3** Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsausschuss über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

[**2**] **1** Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. **2** Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuss und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

[**3**] Für den Verwaltungsausschuss und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

ART. 6
Versorgungskammer, Verordnungsermächtigung

[**1**] **1** Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. **2** Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. **3** Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 18 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

[**2**] [1] Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. [2] Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. [3] Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt. [4] § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung gilt entsprechend.

[**3**] [1] Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht (Vorstand). [2] Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium bestellt. [3] Die Bestellung soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. [4] Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der Freistaat Bayern wird hierbei durch das Staatsministerium vertreten. [5] Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann. [6] Im Übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums geregelt.

[**4**] [1] Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt. [2] Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden. [3] Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

[**5**] [1] Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte. [2] Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten. [3] Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. [4] Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen. [5] Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltentarifvertrags bzw. des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter widersprechen.

[**6**] [1] Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende. [2] Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

[**7**] [1] Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen. [2] Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. [3] Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

[**8**] [1] Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter, ein Arbeitnehmer oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Versorgungsanstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen die Versorgungsanstalt, deren Angelegenheiten der Handelnde wahrgenommen hat. [2] Verletzt ein Mitglied des Vorstands, ein Beamter oder ein Arbeitnehmer in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Freistaat Bayern, wenn es sich um reine Staatsangelegenheiten handelt.

ART. 10
Satzung

[**1**] Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

[**2**] Die Satzung muss neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,

4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,
6. das Versorgungsverfahren.

[**3**] [1] Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. [2] Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

[**4**] Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

ART. 24
Verjährung

[1] Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. [2] Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 BayVwVfG bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL
Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I
Gemeinsame Vorschriften

ART. 28
Aufgaben

[1] Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. [2] Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. [3] Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

ART. 29
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. [2] In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. [3] Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. [4] Das Nähere regelt die Satzung.

ART. 30
Mitgliedschaft

[**1**] Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

[**2**] [1] Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

[2] Berufsangehörige, die nach §5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI)) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

[**3**] Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

[**4**] [1] Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. [2] Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

ART. 31
Beiträge, Überleitung

[**1**] [1] Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. [2] Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. [3] Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für

Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. [4] Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

[**2**] Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

[**3**] [1] Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. [2] Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

[**4**] [1] Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. [2] Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen.

[**5**] Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

ART. 32
Leistungen

[**1**] [1] Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. [2] Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. [3] Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

[**2**] [1] Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. [2] Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

[**3**] Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

ART. 32 A
Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt II
Einzelne Versorgungsanstalten

ART. 36
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

[**1**] [1] Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. [2] Die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

[**2**] Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehreinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studi-

engängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Baukammerngesetzes (BauKaG) aufgenommen haben,

3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern.

[**3**] Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

Art. 37
Datenübermittlung

[**1**] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

[**2**] Die Hochschulen und Lehreinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

[**3**] Die Psychotherapeutenkammer Bayern übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverordnung – BauKaV)[1]

vom 01. Juni 2007 (GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2023 (GVBl. S. 642)

ERSTER TEIL
Verfahren vor den Eintragungsausschüssen

Auf Grund des Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§1
Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse, Geschäftsstellen

[**1**] [1] Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kammern) bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Eintragungsausschüsse. [2] Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Eintragungsausschüsse.

[**2**] [1] Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse bestimmen vor Beginn eines Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, in welcher Zusammensetzung und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. [2] Diese Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

[**3**] [1] Die Kammern unterhalten für die bei ihnen errichteten Eintragungsausschüsse Geschäftsstellen. [2] Die Geschäftsstellen führen die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Eintragungsausschusses, prüfen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereiten die Sitzungen vor. [3] Die Geschäftsstellen führen mit Blick auf die in Art. 60 der Richtlinie 2005/36/EG angeordnete Berichtspflicht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. [4] Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§2
Verfahren

[**1**] [1] Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse beraumen die Sitzungstermine an und setzen die Tagesordnungen fest. [2] Sie leiten die Verhandlung und Beratung. [3] Die Eintragungsausschüsse können auch Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen der oder des Betroffenen anordnen.

[**2**] [1] Die Eintragungsausschüsse bestätigen den Antragstellerinnen und Antragstellern so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, den Empfang der Unterlagen und teilen ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen und welche Auswirkungen das Fehlen von Unterlagen auf die Frist des Abs. 4 Sätze 1 und 2 hat. [2] Die Empfangsbestätigung muss die in Abs. 4 Sätze 1 und 2 genannte Frist, Angaben über verfügbare Rechtsbehelfe sowie die Erklärung enthalten, dass die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis als erfolgt gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist beantwortet wird.

[**3**] [1] Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. [2] Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. [3] Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. [4] Sie sind zu begründen und, wenn sie die Betroffenen belasten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [5] Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

[**4**] [1] Die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen beantwortet wird. [2] Diese Frist kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

[**5**] Die Verfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

1 Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, der Richtlinie 2006/123/EG und der Richtlinie (EU) 2018/958

§3
Verzeichnis für auswärtige Dienstleister

[**1**] Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Dienstleister im Sinn des Art. 2 Abs. 3 des Baukammerngesetzes (BauKaG) muss mindestens Angaben enthalten über Namen und Geburtsdatum, den Wohnsitz, den Ort der Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Beschäftigung und die Staatsangehörigkeit.

[**2**] **1** Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 und 3 BauKaG die in §4 und hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 BauKaG die in §5 geforderten Angaben und Nachweise oder
2. bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat niedergelassen ist und diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt hat; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern.

2 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

[**3**] Die Eintragungsausschüsse können darüber hinaus weitere in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Nachweise und Informationen verlangen.

[**4**] Die Eintragungsausschüsse stellen die Bescheinigungen nach Art. 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauKaG aus.

§4
Eintragungsantrag für die Architektenliste und die Stadtplanerliste

[**1**] **1** Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Art. 4 BauKaG) und in die Stadtplanerliste (Art. 6 BauKaG) sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Fachrichtung und die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

2 Wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat ein Führungszeugnis im Sinn von Satz 1 Nr. 3 nicht ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder – in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt – durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

[**2**] Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 4 Abs. 2 bis 4 BauKaG
   a) entweder
      aa) ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauKaG genannten Einrichtungen, über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder
      bb) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum ein nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG bekannt gemachter oder als genügend anerkannter Ausbildungsnachweis oder Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG,

b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie

c) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung auf Hochschulniveau;

2. in Fällen des Art. 6 Abs. 2 BauKaG

a) ein Nachweis über die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG genannte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sowie

b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit;

3. in Fällen des Art. 4 Abs. 5 BauKaG Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung der Ausbildungsnachweise vorliegen, oder ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt ermächtigt worden ist;

4. in Fällen des Art. 4 Abs. 6 BauKaG und des Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 BauKaG

a) ein Nachweis über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder

b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder

bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;

5. in Fällen des Art. 4 Abs. 7 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes;

6. in Fällen des Art. 4 Abs. 8 BauKaG und Art. 6 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste bzw. die Stadtplanerliste eines anderen Landes und Angaben über den Grund der Löschung.

[**3**] Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb sowie Nr. 3 und 4 Buchst. b gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§5
Eintragungsantrag für die Liste Beratender Ingenieure

1 Dem Antrag auf Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure (Art. 5 BauKaG) sind beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.
4. ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen, vorgesehenen Berufsbezeichnungen,

5. Angaben, aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BauKaG die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist,
6. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
7. Nachweise über eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

[2] §4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 und 6 gelten entsprechend.

§6
Eintragungsantrag für die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure

[1] Der Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers. [2] Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen als Angehörige oder Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens sowie
2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit.

§7
Prüfung auf Hochschulniveau

[**1**] [1] Die Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BauKaG wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. [2] Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Angehörigen der Fachrichtung Hochbau. [3] Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein; die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder des Eintragungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer sein. [4] Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bestellt. [5] Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. [6] Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [7] Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[**2**] [1] Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Tagen. [2] Prüfungsinhalt sind Entwurf und Gestaltung, Technik und Konstruktion sowie Baurecht und Baudurchführung. [3] Die Arbeitszeit beträgt für die Aufgabe Entwurf und Gestaltung acht Stunden, für die Aufgabe Technik und Konstruktion sechs Stunden und für die beiden Aufgaben Baurecht und Baudurchführung insgesamt sechs Stunden.

[**3**] [1] Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der Prüfungskommission festgesetzt und jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (Erst- und Zweitkorrektor), die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. [2] Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“; sie ist zu begründen. [3] Einigen sich Erst- und Zweitkorrektor über die Bewertung nicht, entscheidet die Prüfungskommission.

[**4**] [1] Das Ergebnis der Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ lautet „geeignet“, wenn sowohl im Bereich „Baurecht“ als auch im Bereich „Baudurchführung“ die Arbeit des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet wurde. [2] Sind alle Aufsichtsarbeiten mit „geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden. [3] Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „nicht geeignet“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. [4] Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „geeignet“ bewertet, die Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ und „Technik und Konstruktion“ aber mit „nicht geeignet“, ist die Prüfung nicht bestanden. [5] In den übrigen Fällen findet eine einstündige mündliche Prüfung statt.

[**5**] [1] Sofern eine mündliche Prüfung erforderlich ist, findet diese vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission statt. [2] Prüfungsstoff sind die in Abs. 2 Satz 2 genannten Bereiche. [3] Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt vor der Prüfung den Prüfungsstoff auf die Mitglieder der Prüfungskommission auf. [4] Sie oder er leitet die mündliche Prüfung. [5] Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. [6] Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „geeignet“, ist die Prüfung insgesamt bestanden. [7] Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

[**6**] [1] Die Ladung des Prüflings zu den Aufsichtsarbeiten nach Abs. 2 und der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin. [2] In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel zugelassen oder zur Verfügung gestellt werden. [3] Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. [4] Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit des Prüflings geöffnet. [5] Bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. [6] Die abgegebene Arbeit ist in geeigneter Weise zu verschließen und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Erstkorrektor unmittelbar zu übergeben. [7] Die Aufsichtsperson hat eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort und Zeitpunkt des Beginns sowie der Abgabe der schriftlichen Aufsichtsarbeit und alle Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen sind. [8] Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Prüfung einschließlich der wesentlichen Fachbereiche, aus denen die Fragen gestellt wurden, wiedergibt.

[**7**] [1] Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung, durch Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels oder auf sonstige Weise unzulässig zu beeinflussen, hat ihn die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. [2] Die Prüfungskommission hat die Arbeit mit „nicht geeignet" zu bewerten. [3] In schweren Fällen kann sie die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

[**8**] [1] Eine Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen. [2] Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. [3] In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. [4] Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

[**9**] Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§8
Auskünfte, Bescheinigungen, Verwaltungszusammenarbeit

[**1**] [1] Die Kammern erteilen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskünfte über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung,
2. die gute Führung sowie
3. das Vorliegen oder Nichtvorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen

von in bayerische Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten, Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern, soweit diese Dienstleistungen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erbringen. [2] Die Informationen sind gemäß Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu übermitteln. [3] Die Kammern sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. [4] Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

[**2**] [1] Die Kammern entscheiden insbesondere über die Ausstellung von Bescheinigungen

1. zum Nachweis der in der Richtlinie 2005/36/EG vorausgesetzten Berufserfahrung,
2. über die rechtmäßige Niederlassung der Dienstleister zur Ausübung der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie darüber, dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens am Stichtag nach Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin" oder „Architekt" erhalten und die entsprechenden Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

[2] Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung im Sinn von Satz 1 muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihren oder seinen Wohnsitz, den Ort ihrer oder seiner Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit. [3] Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 1 sind außerdem beizufügen:

1. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort der Berufserfahrung,
2. bei Bescheinigungen im Sinn von Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zudem
   a) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule, die den Anforderungen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die Aufnahme der in Art. 48 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Tätigkeiten in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat unter der Berufsbezeichnung „Architektin" oder „Architekt" ermöglicht,
   b) eigene, auf dem Gebiet der Architektur ausgeführte Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen.

[4] Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 3 ist außerdem ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt worden ist. [5] Die Bescheinigungen werden in dem Verfahren ausgestellt, das für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

[**3**] Die Kammern stellen sicher, dass die jeweiligen Listen und Verzeichnisse von den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten eingesehen werden können.

[**4**] [1] Die Kammern machen die in Art. 7 Abs. 2, Art. 21 und 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) genannten allgemeinen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung Dienstleistungserbringern und -empfängern sowie den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates auch elektronisch umgehend zugänglich. [2] Wenn ein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

[**5**] Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und ihre Angehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

ZWEITER TEIL

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Art. 8 Abs. 4 BauKaG

§ 9
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

§ 10
Begriffsbestimmungen

[**1**] Für Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG gelten auf Grund des Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 die Begriffsbestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 17.

[**2**] [1] „Reglementierter Beruf" ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. [2] Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. [3] Einem reglementierten Beruf steht ein Beruf gleich, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zu der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

[**3**] „Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchst. a

Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

[**4**] [1] „Ausbildungsnachweise" sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. [2] Einem Ausbildungsnachweis nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

[**5**] „Zuständige Behörde": jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der Richtlinie 2005/36/EG abgezielt wird.

[**6**] [1] „Reglementierte Ausbildung" ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. [2] Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

[**7**] „Berufserfahrung" ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

[**8**] [1] „Anpassungslehrgang" ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. [2] Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. [3] Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. [4] Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union festgelegt.

[**9**] [1] „Eignungsprüfung" ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. [2] Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die auf Grund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. [3] Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. [4] Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. [5] Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. [6] Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.

[**10**] „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs

1. die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
2. Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist,
   oder
3. in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

[**11**] **1** „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar. **2** Es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt.

[**12**] „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

[**13**] „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nicht-formalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

[**14**] „Zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.

[**15**] „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.

[**16**] „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

[**17**] „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten auf Grund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

§ 11
Prüfung der Verhältnismäßigkeit

[**1**] **1** Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Regelungen im Sinne von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BauKaG, ist durch die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. **2** Die Regelungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

[**2**] **1** Regelungen müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. **2** Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

[**3**] Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
2. die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
3. die Eignung der Regelungen zur angemessenen Erreichung des angestrebten Ziels, und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
5. die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Regelungen nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
6. die Wirkung der neuen oder geänderten Regelungen, wenn sie mit anderen Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

[**4**] Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
3. die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
4. die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen oder verstärken können.

[**5**] Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren insbesondere der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
3. Regelungen in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;

4. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
11. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
12. Anforderungen für die Werbung.

[**6**] **1** Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Proforma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
2. eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

2 Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

§ 12
Verfahren

1 Der Umfang der Prüfung durch die Kammer steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Regelungen. **2** Jede Regelung wird so ausführlich erläutert, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird. **3** Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Regelung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

§ 13
Information und Beteiligung

[**1**] Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

[**2**] **1** Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. **2** Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. **3** Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung.

[**3**] **1** Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. **2** Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz

[**1**] [1] Die Kammer veranlasst, dass die Gründe für die Beurteilung von Regelungen, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Regelungen mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. [2] Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von den Kammern entgegenzunehmen.

[**2**] Nach dem Erlass der Regelungen ist ihre Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kammer fortlaufend zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Regelungen anzupassen sind.

[**3**] Neue Regelungen sind nach angemessener Zeit, in der Regel nach drei Jahren, auf der Grundlage der Vorschriften dieses Teils daraufhin zu überprüfen, ob sie geändert oder aufgehoben werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Regelung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele erfolgreich war und welche Kosten und sonstigen Auswirkungen sie erzeugte.

DRITTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.

München, den 01. Juni 2007
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09. Mai 2008), zuletzt geändert am 27. November 2025 (StAnz. Nr. 50/2025 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Hauptsatzung:

ERSTER TEIL
Grundlagen

§1
Rechtsstellung und Aufgaben

[**1**] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt München. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Rechtsaufsicht übt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aus.

[**2**] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist die berufsständische Vertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure im Freistaat Bayern. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Art. 13 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG).

[**3**] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Eintragungsausschuss, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BauKaG.

[**4**] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht eine Akademie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus Art. 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauKaG. Sie trägt den Namen „Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau". Ihr steht ein Beirat zur Seite. Aufgaben der Akademie und des Beirats sowie dessen Zusammensetzung regelt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Akademiesatzung.

[**5**] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Fürsorgewerk gemäß Art. 13 Abs. 2 BauKaG, das den Namen „Karl Kling Sozialfonds der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau" trägt. Näheres regelt die Satzung dieses Fürsorgewerks.

§2
Mitglieder

[**1**] Der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gehören als Mitglieder an:

1. Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure), Art. 12 Abs. 4 BauKaG,
2. freiwillige Mitglieder, Art. 12 Abs. 5 BauKaG.

[**2**] Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau; sie endet mit der Löschung der Eintragung (Art. 7 Abs. 2 BauKaG).

[**3**] Anträge auf Löschung aus dem Mitgliedsverzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauKaG (Kündigungen der Mitgliedschaft) sind nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich, es sei denn, Grund für die Kündigung ist der Wegfall von Voraussetzungen für die Eintragung. Ein Widerruf der Eintragung (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BauKaG) kommt wegen fehlender Zuverlässigkeit für den Beruf des Ingenieurs oder Beratenden Ingenieurs insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre eine Vermögensauskunft nach §802c ZPO geleistet oder rechtlich unanfechtbare Beitragsforderungen über mehr als zwei Jahre nicht beglichen hat.

§2a
Rechte der Mitglieder

[**1**] Die Kammer schützt die Berufsbezeichnung der Mitglieder.

[**2**] Sie unterstützt die Mitglieder, denen wegen Einhaltung der Berufsregeln und der von der Kammer erlassenen Berufsordnung oder ihrer Tätigkeit für die Kammer Nachteile drohen oder entstehen.

[**3**] Soweit Angelegenheiten einzelner Mitglieder die Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung in einer örtlichen Untergliederung, einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart sind, haben die Mitglieder Anspruch auf Unterstützung durch die Kammer in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit.

[**4**] Die Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Wahlordnung.

[**5**] Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ zu führen.

[**6**] Die Mitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge zu vergünstigten Konditionen an die Kammer zu richten und auch für Fortbildungsangebote der Ingenieurakademie Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§2b
Pflichten der Mitglieder

[**1**] Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstands schaden kann, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BauKaG. Näheres regelt die Berufsordnung.

[**2**] Die Mitglieder sind auch verpflichtet,

1. sich nach näherer Maßgabe der Berufsordnung und der Fort- und Weiterbildungsordnung beruflich fortzubilden, sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen sowie sich nach Maßgabe der Berufsordnung gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BauKaG;
2. der Kammer die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die die Voraussetzung der Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung betreffen;
3. Anfragen der Kammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten sowie bei der Wahrnehmung der Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person zu beantworten;
4. die Gebühren und Beiträge nach der Gebührenordnung und der Beitragsordnung zu bezahlen;
5. bei beruflichen Auseinandersetzungen untereinander zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Schlägt diese fehl,

soll der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Vorstand kann anordnen, dass ein Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern durchzuführen ist, Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG.

§3
Interessenten

[**1**] Die Kammer führt eine Interessentenliste.

[**2**] In die Interessentenliste wird auf Antrag kostenfrei eingetragen, wer in einer Fachrichtung der in Art. 5 Abs. 1 BauKaG genannten Fachrichtungen zum Studium immatrikuliert ist und entweder

1. an einer bayerischen Hochschule eingeschrieben ist oder
2. einen Wohnsitz in Bayern hat.

[**3**] In die Interessentenliste Eingetragene sind berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Kammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Näheres zu den Rechten und Pflichten, die mit der Eintragung verbunden sind, regelt eine vom Vorstand zu beschließende Verfahrensordnung „Interessentenliste“.

[**4**] Die Eintragung in die Interessentenliste erlischt

1. mit Aufgabe des Studiums oder sechs Monate nach dessen Abschluss,
2. sechs Jahre nach Eintragung,
3. bei Verzicht auf die Eintragung oder
4. bei Nichteinhaltung der sich aus der Verfahrensordnung gemäß Abs. 3 ergebenden Pflichten, insbesondere bei Nichtzahlung von Gebühren nach vorangegangener Mahnung.

Maßgebend ist der zuerst eintretende Umstand.

§4
Organe der Kammer

[**1**] Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, Art. 14 Abs. 1 BauKaG.

[**2**] Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).

[**3**] Mitglieder der Vertreterversammlung können auf eigenen Antrag von der Ausübung ihres Amtes zeitweise entbunden oder auf Dauer entpflichtet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuständig ist die Vertreterversammlung. Mitglieder des Vorstands können in gleicher Weise auf

eigenen Antrag entbunden oder entpflichtet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt.

[**4**] Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet, ohne dass es einen Antrag nach Absatz 3 gestellt hat, nur aus, wenn es die Kammermitgliedschaft verliert, ihm die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung entzogen wird (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG) oder es als Pflichtmitglied in die freiwillige Mitgliedschaft wechselt und dadurch weniger als 75 Pflichtmitglieder in der Vertreterversammlung verbleiben. Ein Mitglied des Vorstands kann darüber hinaus gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauKaG abberufen werden.

[**5**] Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse nach näherer Maßgabe der durch die Vertreterversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung.

§5
Finanzwesen

[**1**] Die Haushaltsführung der Kammer richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

[**2**] Der Finanzbedarf der Kammer wird im Wesentlichen durch Beiträge und Gebühren nach näherer Maßgabe der Beitrags- bzw. Gebührenordnung aufgebracht. Beiträge können für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedlich bemessen werden. Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Kammer erhoben (Art. 19 Abs. 1 und 2 BauKaG).

[**3**] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[**4**] Grundlage für das wirtschaftliche Handeln ist der jährlich aufzustellende Haushaltsplan gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG. Einzelheiten des Haushaltsplans, insbesondere über dessen Aufstellung und Vollzug sowie über Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung regelt die von der Vertreterversammlung zu erlassende Haushalts- und Kassenordnung.

[**5**] Rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen werden nach erfolgloser zweiter Mahnung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt (Art. 19 Abs. 3 BauKaG).

ZWEITER TEIL
Vertreterversammlung

§6
Zusammensetzung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kammer. Sie besteht aus 125 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Nachrückern, die in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Kammer gewählt werden. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG.

§7
Zuständigkeit, Unabhängigkeit

[**1**] Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BauKaG,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer, Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG,
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse, Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG sowie nach §15 eingesetzter Arbeitskreise,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG,
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen, Art. 16 Abs. 1 Nr. 6 BauKaG.

[**2**] Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Art. 14 Abs. 4 BauKaG.

§8
Sitzungen
der Vertreterversammlung

[**1**] Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung einberufen.

[**2**] Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung in Textform unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Rechtsaufsicht verlangt wird oder wenn es der Vorstand beschließt.

§9
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

[**1**] Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen, Art. 16 Abs. 2 BauKaG.

[**2**] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Art. 16 Abs. 3 BauKaG.

[**3**] Beschlüsse über die Änderung dieser Hauptsatzung, über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BauKaG und Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§4 Abs. 4) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§10
Geschäftsordnung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

§11
Ausschüsse
der Vertreterversammlung

[**1**] Die Vertreterversammlung bildet für die Dauer ihrer Amtszeit Ausschüsse aus dem Kreis der Vertreter, die ihre Angelegenheiten eigenständig beraten und Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes vorbereiten. Die Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[**2**] Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstands bis zu vier externe Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn deren besondere Fachkunde im Ausschuss nicht schon präsent ist. Sie haben Anspruch auf Entschädigung wie Ausschussmitglieder. Ohne Zustimmung des Vorstands können Ausschüsse jederzeit Gäste ohne Anspruch auf Entschädigung einladen. Art. 14 Abs. 4 BauKaG gilt für externe Personen und Gäste entsprechend; sie sind durch den Vorsitzenden über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

[**3**] Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Ausschüssen in deren konstituierenden Sitzungen gewählt.

[**4**] Die Vertreterversammlung bildet obligatorisch einen

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
- Ausschuss für Satzung und Wahlordnung und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Vertreterversammlung eingerichtet werden. Sie sollen so besetzt sein, dass verschiedene Fachrichtungen in ihnen vertreten sind. Die Zahl der weiteren Ausschüsse soll zehn nicht übersteigen.

[**5**] Mit an ihn gerichteten Anträgen aus den Ausschüssen muss sich der Vorstand unverzüglich befassen. Der Vorstand kann den Ausschüssen Gegenstände zur Beratung zuweisen.

[**6**] Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte für jeden Ausschuss einen Vorstandsbeauftragten, soweit nicht ohnehin Mitglieder des Vorstands in die Ausschüsse gewählt sind. Vorstandsbeauftragte

sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, sie berichten dem Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

[**7**] Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Vertreterversammlung.

[**8**] Für Anträge auf Entbindung, Entpflichtung und für die Abberufung vom Amt des Ausschussmitglieds (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG) gelten §4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§12
Besondere Regelungen für einzelne Ausschüsse

[**1**] Ausschuss Haushalt und Finanzen
Der Ausschuss Haushalt und Finanzen unterstützt und berät den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans und prüft den Jahresabschluss. Seine Stellungnahme ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in der Vertreterversammlung zu behandeln.

[**2**] Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Kontrolle der Ausgaben und Einnahmenerhebung zuständig. Dazu prüft er stichprobenartig neben der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß der Haushalts- und Kassenordnung (§5 Abs. 3) die Ausgaben darauf, ob sie von den Aufgaben der Kammer (Art. 13 BauKaG) gedeckt sowie zweckdienlich und verhältnismäßig sind, hierbei beachtet er den Ermessenspielraum des Vorstands bei der Bewilligung von Ausgaben. Er ist berechtigt, vom Vorstand zu einzelnen Ausgaben eine Stellungnahme zu verlangen. Diese Stellungnahme ist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Vollständigkeit der Einnahmenerhebung kontrolliert der Ausschuss durch Stichproben und Plausibilitätsprüfungen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung ist das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Vertreterversammlung zu erörtern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

DRITTER TEIL
Vorstand

§13
Zusammensetzung und Zuständigkeit

[**1**] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident, ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein, Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG. Der andere Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied der Kammer sein.

[**2**] Der Vorstand führt die Geschäfte der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Art. 17 Abs. 3 BauKaG) und bedient sich dabei einer Geschäftsstelle (§16 Abs. 1). Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands. Der neue Vorstand tritt sein Amt mit der Benennung der gewählten Mitglieder des Vorstands nach §25 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung an.

[**3**] Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, für die nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelung die Vertreterversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufnahme freiwilliger Mitglieder, Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BauKaG,
2. die Löschung der Eintragung freiwilliger Mitglieder, Art. 7 Abs. 2 BauKaG,
3. die Rüge von Berufspflichtverletzungen, Art. 25 BauKaG,
4. die Aufstellung des Haushaltsplans als Grundlage für den von der Vertreterversammlung zu beschließenden Haushalt,
5. den Vollzug des Haushalts,
6. den Vollzug der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
7. die Einstellung von Geschäftsführern und die Einstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung,
8. die Entlassung von Geschäftsführern und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
9. die Bestellung der Mitglieder des Eintragungsausschusses, Art. 22 Abs. 4 BauKaG sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BauKaG,
10. die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen, §15, und

11. die Bestellung der Regional- und Hochschulbeauftragten, §17.

[**4**] Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§14
Präsident

[**1**] Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, Art. 17 Abs. 2 BauKaG.

[**2**] Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal vierteljährlich ein. Die Sitzungen der Vertreterversammlung beruft er nach Maßgabe des §8 ein.

[**3**] Der Präsident leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit Geschäfts- oder Wahlordnungen nichts anderes bestimmen.

[**4**] Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

[**5**] Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten. Sind die Vizepräsidenten verhindert, vertritt den Präsidenten ein vom ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, sonst bei der Leitung von Sitzungen das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

[**6**] Frühere Präsidenten der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind berechtigt, die Bezeichnung „Altpräsidentin" oder „Altpräsident" zu führen.

VIERTER TEIL
Arbeitskreise, Geschäftstelle, Regional- und Hochschulbeauftragte, Schlichtungsausschuss

§15
Arbeitskreise

Zur Beratung des Vorstandes in Einzelfragen können Arbeitskreise gebildet oder Berater bestellt werden, wenn nicht ein bestehender Ausschuss der Vertreterversammlung mit dieser Aufgabe betraut werden kann. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise. Der Präsident berichtet über die Tätigkeit der Arbeitskreise in der Vertreterversammlung. Arbeitskreise werden aufgelöst, wenn deren Auftrag erfüllt oder erledigt ist. Mitglieder können durch einfache Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand aus einem Arbeitskreis ausscheiden.

§16
Geschäftsstelle

[**1**] Zur Führung der Geschäfte der Kammer, §13 Abs. 2, bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

[**2**] Zuständig für Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle ist der Präsident, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nichts anderes bestimmen.

§17
Regional- und Hochschulbeauftragte

[**1**] Der Vorstand bestellt längstens für die Dauer seiner Amtszeit Regional- und Hochschulbeauftragte. Jedem Beauftragten wird ein Mitglied des Vorstandes als Ansprechpartner zugeordnet.

[**2**] Regionalbeauftragte sind örtliche Ansprechpartner für die Mitglieder der Kammer in den Regierungsbezirken. Hochschulbeauftragte sind Bindeglied zwischen der Kammer und den Hochschulen.

[**3**] Einzelheiten regeln von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnungen. Sie gelten über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

[**4**] Über die Tätigkeit der Regional- und Hochschulbeauftragten berichtet der Präsident der Vertreterversammlung.

§18
Schlichtungssausschuss

[**1**] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Schlichtungsausschuss, Art. 21 Abs. 1 BauKaG.

[**2**] Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig, wenn die nach der Schlichtungsordnung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Zustimmungen der beteiligten Nichtmitglieder nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BauKaG vorliegen. Handelt es sich bei einem Beteiligten um eine Gesellschaft, steht diese einem Mitglied gleich, wenn die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder des Vorstands Mitglieder der Kammer sind oder die Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 10 BauKaG) eingetragen ist.

[**3**] Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Mitglied der Kammer sein muss. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt nach §5 DRiG besitzen. Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand dem Antrag eines Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

[**4**] Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Schlichtungsausschuss.

[**5**] Sofern sich der von den Beteiligten vorgetragene Sachverhalt dazu eignet, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Beteiligten das Streitverhältnis jederzeit in ein Mediationsverfahren überführen. Mediator kann nur sein, wer Mitglied im Schlichtungsausschuss ist, über fundierte Kenntnisse der Mediation verfügt und von den Beteiligten übereinstimmend zum Mediator bestimmt wird.

[**6**] Für Schlichtungs- oder Mediationsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung erhoben.

[**7**] Einzelheiten des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens werden in der Schlichtungsordnung geregelt.

FÜNFTER TEIL
Eintragungsausschuss

§19
Zusammensetzung

[**1**] Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der notwendigen Zahl von Beisitzern, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauKaG.

[**2**] Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Kammer angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein, Art. 22 Abs. 3 Satz 5 BauKaG.

§20
Berufung

[**1**] Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss berufen.

[**2**] Die Beisitzer des Eintragungsausschusses müssen Mitglieder der Kammer sein. Es gilt Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BauKaG. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand durch Beschluss berufen.

[**3**] Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand einem Antrag des Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

SECHSTER TEIL
Führung von Listen und Verzeichnissen

§21
Führung von Listen und Verzeichnissen

[**1**] Die Kammer führt die gesetzlich vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse. Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes weitere Listen eingerichtet werden, die in der Regel nur für Mitglieder der Kammer offen stehen (Expertenlisten). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenlisten legt der Vorstand fest, er kann hierzu Verfahrensordnungen verabschieden.

[**2**] Für die Eintragung in die Listen, deren Führung und Pflege werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

SIEBTER TEIL
Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen

§22
Rügerecht des Vorstandes
Der Vorstand kann nach Maßgabe des Art. 25 BauKaG eine Rüge aussprechen, wenn ein Kammermitglied seine Berufspflichten verletzt hat, die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

§23
Berufsgerichtliches Verfahren, Bestellung ehrenamtlicher Richter
[**1**] Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die Art. 26 bis 30 BauKaG.

[**2**] Die ehrenamtlichen Richter für die Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie für das Landesberufsgericht bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht werden in ausreichender Anzahl vom Vorstand vorgeschlagen (Art. 29 Abs. 2 BauKaG). Sie müssen Mitglied der Kammer sein (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BauKaG) und dürfen weder dem Vorstand noch der Vertreterversammlung angehören und nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BauKaG).

ACHTER TEIL
Wahlen

§24
Wahlen zur Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes
Die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes regelt eine Wahlordnung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauKaG, welche der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung (Art. 16 Abs. 4 BauKaG) bedarf. Sie ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 3 BauKaG).

NEUNTER TEIL
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§25
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01. 06. 2008 in Kraft. Die Regelungen über die Besetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen treten rückwirkend zum 24. 04. 2008 in Kraft.

§26
Aufhebung alter Rechtsvorschriften
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 27. Januar 1994 (StAnz Nr. 37/1994 vom 16. 09. 1994), zuletzt geändert am 16. 11. 2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25. 01. 2002) außer Kraft.

Fort- und Weiterbildungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27. November 2008
(StAnz. Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2008),
zuletzt geändert am 27. November 2025
(StAnz. Nr. 50 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) sowie von § 3 der Berufsordnung erlässt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Fort- und Weiterbildungsordnung:

PRÄAMBEL

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Ingenieurinnen und Ingenieure Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Während Fortbildung im zurzeit ausgeübten Beruf stattfindet, ist Weiterbildung der Erwerb von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten oder eine Anpassung an die Entwicklungen in einem Beruf, der zurzeit nicht ausgeübt wird. Im Folgenden werden unter dem Begriff Fortbildung sowohl Fort- als auch Weiterbildungsmaßnahmen verstanden.

§1
Fortbildung

[**1**] Kammermitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (nachfolgend Kammermitglieder) haben sich gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG beruflich fortzubilden. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch

1. die Teilnahme an nach §6 dieser Ordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen (ingenieurtechnische Fortbildung), insbesondere in Form von
   - Seminaren
   - Lehrgängen
   - Tagungen
   - Workshops,
2. die Teilnahme an allgemein berufsbezogenen Fortbildungen,
3. das Studium von Fachliteratur oder die Teilnahme an anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

[**2**] Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.

[**3**] Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

[**4**] Von den Bestimmungen dieser Ordnung sind Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieurin oder Ingenieur beruflich tätig und in keiner von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führenden Fachlisten oder Verzeichnissen eingetragen sind.

§2
Umfang der Fortbildung

[**1**] Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Kammermitglied beträgt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 16 Zeiteinheiten je 45 Minuten. Von diesen sind mindestens 8 Zeiteinheiten durch anerkannte Fortbildungseinheiten gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nachzuweisen. 8 Zeiteinheiten können durch Fortbildungs-

maßnamen gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgen, wobei höchstens 4 Zeiteinheiten gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 anrechenbar sind. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.

[**2**] Ist ein Kammermitglied in eine auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu führende Fachliste bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen, hat es sich in jeder der damit geforderten Qualifikationen innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 4 Zeiteinheiten nach §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 fortzubilden. Diese qualifikations- oder fachgebietsgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Zeiteinheiten gem. Absatz 1 angerechnet.

[**3**] Bildet sich ein Kammermitglied in einem Kalenderjahr mit einem über die Absätze 1 oder 2 hinausgehenden Umfang fort, können die weitergehenden Zeiteinheiten bei der Überprüfung der Fortbildung nach §5 auf Antrag auf das vorangegangene Kalenderjahr rück- oder auf das folgende Kalenderjahr vortragen werden.

§3
Nachweis der Fortbildung

Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dieser Ordnung erfolgt durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers. Der Nachweis der Teilnahme an einer allgemein berufsbezogenen Fortbildung gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieser Ordnung erfolgt durch eine Teilnahmebescheinigung des Veranstalters sowie Angaben über Fortbildungsinhalte und zeitlichen Umfang. Das Absolvieren einer Fortbildung gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt durch schriftlichen Eigennachweis.

§4
Fortbildungsbescheinigung

Hat ein Kammermitglied seine Fortbildung nach §§1 und 2 erfüllt und diese nachgewiesen, stellt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ein Zertifikat mit Stempel aus. Eine rückwirkende Fortbildungsbescheinigung ist nur bis einschließlich des vorletzten Kalenderjahres vor Antragstellung möglich.

§5
Überprüfung der Fortbildung

Eine Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Kammer erfolgt nur nach Online-Antrag auf Zuerkennung von Zertifikat und Stempel im Mitglieder-Intranet. Darüber hinaus kann die Kammer auch in begründeten Einzelfällen die Einhaltung der Fortbildungspflicht überprüfen.

§6
Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

[**1**] Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von §1 Abs. 2. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die schriftliche Unterlagen und eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden können. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen Thema, Datum, Ort und Anzahl der anerkannten Zeiteinheiten hervorgehen. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.

[**2**] Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau prüfbar sein.

[**3**] Die Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern, die Partner der Kooperationsvereinbarung der Länderingenieurkammern für den Bereich Fort- und Weiterbildung sind, gelten ebenso als anerkannt wie Fortbildungsveranstaltungen von Fortbildungseinrichtungen, an denen Länderkammern die alleinigen Stimmanteile besitzen. Im Übrigen gelten Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen als anerkannt, wenn sie auf Grundlage von mit dieser Ordnung vergleichbaren Kriterien durchgeführt werden.

[**4**] In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen müssen die Fortbildungsmaßnahmen durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau anerkannt werden. Die Anerkennung von Fortbildungen gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist durch den Fortbildungsträger oder das teilnehmende Kammermitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, online zu beantragen. Hierzu wird ein durch Passwort

geschützter Zugang zum Online-Antrag bereitgestellt. Eine nachträgliche Anerkennung ist im Ausnahmefall möglich, wenn alle Unterlagen nach Absatz 5 eingereicht werden und die Fortbildungsveranstaltung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt.

[**5**] Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:

- Thema
- Datum und Ort
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten.

[**6**] Einer Anerkennung einzelner Fortbildungsmaßnahmen bedarf es nicht, sofern für diese bereits eine Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer oder Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und diese vergleichbar ist mit der Anerkennung nach dieser Ordnung.

§7
Gebühren

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann für die Überprüfung nach §5 und für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach §6 Gebühren erheben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 12.12.2008
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident

Akademiesatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19/2008 vom 09. Mai 2008),
zuletzt geändert am 27. November 2025
(StAnz. Nr. 50 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) und § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Akademiesatzung:

§ 1
Rechtsstellung und Gemeinnützigkeit

[**1**] Die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung eingerichtete Akademie trägt die Bezeichnung „Ingenieurakademie Bayern Günter-Scholz-Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau". Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

[**2**] Die Akademie strebt keine Gewinnerzielung an, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Aufgaben

[**1**] Aufgabe der Akademie ist insbesondere die Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von beruflichen Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ingenieure aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten und für ihre Mitarbeiter sowie die Herausgabe von darauf bezogenen Schriften und Informationsmaterialien.

[**2**] Die Akademie fördert die wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeit, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens.

[**3**] Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge und Exkursionen. Diese können ebenso als Präsenzveranstaltung wie in digitaler Form konzipiert werden. Die regionalen Bedürfnisse in Bayern sollen dabei berücksichtigt werden.

[**4**] Die Akademie stellt für Fortbildungsveranstaltungen den Teilnehmern Bescheinigungen mit je einem Fortbildungspunkt pro 45 Minuten aus. Die persönliche und fachliche Eignung der Referenten muss gewährleistet werden.

§ 3
Finanzen

[**1**] Eine gesonderte Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Akademie im Haushalt der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau findet nur insoweit statt, als zusätzlich zu den Einnahmen jeweils die Gesamtaufwendungen der Titel Personalkosten, Referentenkosten und Sachkosten ohne weitere Untergliederung dargestellt werden. Der Ausschuss Haushalt und Finanzen kann auf Nachfrage im Einzelfall weitere Auskünfte erhalten.

[**2**] Die Erhebung von Teilnahmegebühren richtet sich nach § 10 der Gebührenordnung. Die Festlegung der Teilnahmegebühr durch die Geschäftsstelle berücksichtigt Art und Umfang der Veranstaltung, die der Kammer entstehenden Aufwendungen und orientiert sich auch daran, welche Typisierung der Akademieausschuss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgenommen hat.

§ 4
Akademiebeirat

[**1**] Es wird ein Akademiebeirat eingerichtet, der der Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 beratend zur Seite steht. Er beobachtet die technische Entwicklung des Bau- und Ingenieurwesens und kann Vorschläge zur Ausrichtung des Akademieprogramms und zu konkreten Fortbildungsmaßnahmen machen.

[**2**] Der Akademiebeirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern und soll Vertreter der Hochschulen, der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft einschließen. Er wird durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode eingesetzt. Mindestens ein Beiratsmitglied muss dem Vorstand angehören.

[**3**] Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet sie ohne Ansehung der Zahl der erschienenen Mitglieder.

[**4**] Der Vorstand kann ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode abberufen, wenn es eine Funktion nach Absatz 2 verliert, aufgrund der es in den Beirat berufen wurde.

[**5**] Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bleiben die bisherigen Beiratsmitglieder im Amt, bis der neu gewählte Vorstand den Akademiebeirat neu berufen hat.

§5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rückwirkend zum 24. 04. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Akademieausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17. 04. 2002 (StAnz. Nr. 21/2002 vom 24. 05. 2002) außer Kraft.

Wahlordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27. November 2008
(StAnz. Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2008),
zuletzt geändert am 27. November 2025
(StAnz. Nr. 50/2025 vom 12. Dezember 2025)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Wahlordnung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§1
Wahlvorstand

[**1**] Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Satzung und Wahlordnung der laufenden Amtsperiode. Dessen Vorsitzender ist zugleich Vorsitzender des Wahlvorstandes. Wird ein Mitglied des Wahlvorstands nicht erneut in die Vertreterversammlung gewählt, behält es seine Funktion im Wahlvorstand bei, bis die Wahlen zum Vorstand abgeschlossen sind.

[**2**] Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus dieser Wahlordnung.

[**3**] Der Wahlvorstand ist zur unparteiischen Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Diese bei der Wahl eingesetzten Personen (Wahlhelfer) sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstands zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.

[**4**] Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorlagen als abgelehnt.

[**5**] Sitzungen des Wahlvorstands können auch mittels elektronischer Kommunikation mit Bildübertragung als Online-Konferenz durchgeführt werden, wenn der Gegenstand der Beratung keine Präsenz erfordert. Als anwesend gelten die Mitglieder, die sich in die Sitzung eingewählt haben und deren Teilnahme durch Bildübertragung festgestellt wird.

[**6**] Über die Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die soweit nichts anderes bestimmt ist Angaben enthalten zu

1. Zeit und Ort der Sitzung,
2. den anwesenden Mitgliedern und etwaigen Wahlhelfern,
3. die zeitweilige Abwesenheit von Mitgliedern,
4. der Beschlussfähigkeit,
5. den Beratungsgegenständen,
6. den Ergebnissen der Beratungen und etwaigen Beschlüssen.

Verlangt ein Mitglied des Wahlvorstandes, dass Punkte in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist dem zu entsprechen.

§2
Stimmrecht

[**1**] Stimmberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jeder nach Maßgabe von §8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur. Stimmberechtigt für die Wahlen zum Vorstand sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

[**2**] Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§3
Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Wahlvorschlagslisten, Niederschriften des Wahlvorstands, elektronische Dokumentationen, ggf. Stimmzettel und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen) sind nach Rechtskraft der jeweiligen Wahl noch ein Jahr in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu verwahren und anschließend zu vernichten bzw. bei elektronischer Ablage zu löschen.

§4
Datenübermittlung zur Wahlwerbung

[**1**] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG auf Antrag an Einreicher von Wahlvorschlägen i. S. v. §11 zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Dies gilt auch im Falle eines

Widerspruchs nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BauKaG. Als Anschrift ist die Privatanschrift zu übermitteln.

[**2**] Der Antragsteller ist auf die strikte Zweckbindung und auf die Verpflichtung zur Löschung aller personenbezogenen Daten und Unterlagen nach Durchführung der Wahlinformation hinzuweisen.

§5
Anwendung des Landeswahlgesetzes

Soweit diese Wahlordnung und sonstiges Satzungsrecht keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheid sinngemäß.

ZWEITER TEIL
Wahlen zur Vertreterversammlung

§6
Wahlgrundsätze

[**1**] Es werden 125 Mitglieder der Vertreterversammlung und die gleiche Zahl von Nachrückern gewählt. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

[**2**] Gewählt wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch elektronische Wahl. Ist aufgrund besonderer Umstände die Einhaltung der Wahlgrundsätze nach Satz 1 oder die technische Durchführung nach Satz 2 nicht gewährleistet, kann der Wahlvorstand durch einstimmigen Beschluss die ausschließliche Stimmabgabe durch Briefwahl zulassen. Das in diesem Fall einzuhaltende Verfahren bestimmt sich nach der Wahlordnung in der bis zum 31.12.2025 gültigen Fassung (StAnz. Nr. 49/2017 vom 08.12.2017) und ist in der Wahlbekanntmachung im Wortlaut wiederzugeben.

[**3**] Wählbar ist jeder nach Maßgabe von §8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur.

[**4**] Die Wahl zur Vertreterversammlung führt der Wahlvorstand durch. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

§7
Wahlzeit

Die Wahlzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Versand der Wahl-Zugangsunterlagen gemäß § 14 und endet mit Ablauf des Tages, bis zu dem Stimmabgaben möglich sind. Die Wahlzeit darf nicht in die allgemeinen Schulferien in Bayern fallen.

§8
Wählerverzeichnis

[**1**] Der Wahlvorstand erstellt ein digitales Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert alle Wahlberechtigten enthält. Es kennzeichnet für jeden Wahlberechtigten die Zugehörigkeit zu Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft und enthält Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Privatanschrift und die Mitgliedsnummer.

[**2**] In das Wählerverzeichnis werden die Kammermitglieder aufgenommen, die bis zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

[**3**] Das Wählerverzeichnis ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit für die Dauer von mindestens zwei Wochen der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in München und den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur digitalen Einsichtnahme vor Ort bereitzustellen.

§9
Berichtigung des Wählerverzeichnisses

[**1**] Gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126 b BGB (Textform) Einspruch erheben. Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrages zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch zu entscheiden. Soweit der Einspruch begründet ist, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen.

[**2**] Der Wahlvorstand kann auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis von Amts wegen

berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist der davon betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.

[**3**] Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes nach Absatz 1 und 2 kann innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe schriftlich oder in Textform Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

[**4**] Das Wählerverzeichnis ist vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Eine Übertragung von Daten des Wählerverzeichnisses muss über eine geschützte Verbindung erfolgen. Die Unveränderbarkeit bei der Übertragung muss sichergestellt sein.

§ 10
Wahlbekanntmachung

[**1**] Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

[**2**] Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. die Wahlzeit,
2. Ort und Zeit der Bereitstellung des Wählerverzeichnisses,
3. Internet-Adresse des Textes dieser Wahlordnung,
4. die Regelung, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitraums Wahlvorschlagslisten beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
5. Ort und Zeit der Veröffentlichung der nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Wahlvorschlagslisten und deren Reihenfolge im Stimmzettel,
6. ggf. das nach § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 für eine Briefwahl einzuhaltende Verfahren.

§ 11
Wahlvorschlagslisten

[**1**] Wahlvorschlagslisten müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken, wenn er nicht bereits durch den elektronischen Übermittlungsweg protokolliert ist.

[**2**] Die Wahlvorschlagslisten müssen von jedem Bewerber unter Angabe seiner Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Wohnsitzes, bei Wohnsitz außerhalb Bayerns zusätzlich den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber – maximal 150 – versehen sein.

[**3**] Das Kennwort muss den Wahlvorschlag hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.

[**4**] Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original oder in Textform, welche die datenübermittelnde Person authentifiziert, beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.

[**5**] Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer. Sie kann schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format eingereicht werden.

[**6**] Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.

§ 12
Prüfung der Wahlvorschläge

[**1**] Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.

[**2**] Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

[**3**] Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

§ 13
Zusammenstellung des Stimmzettels

[**1**] Der Wahlvorstand stellt die zugelassenen Wahlvorschlagslisten zum Stimmzettel zusammen.

[**2**] Über die Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

[**3**] Die zugelassenen Wahlvorschlagslisten und deren Reihenfolge werden gemäß Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

§ 14
Versand der Wahl-Zugangsunterlagen

[**1**] Mit Versand der Wahl-Zugangsunterlagen an alle Wahlberechtigten beginnt die Wahlzeit (§ 7).

[**2**] Die Wahl-Zugangsunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einer Anleitung zur Nutzung des Wahlportals und der elektronischen Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
2. den Zugangsdaten zum Wahlportal,
3. Hinweisen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Manipulation, Ausspähung und Eingriffen Dritter, für die auch auf durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereitgestellte Informationen Bezug genommen werden kann.

§ 15
Wahl und Stimmabgabe

[**1**] Gewählt wird in elektronischer Form über das in den Wahl-Zugangsunterlagen bezeichnete Wahlportal. Hierzu meldet sich der Wähler mit seinen Zugangsdaten im Portal an und authentifiziert sich dort gemäß Anleitung in den Wahl-Zugangsunterlagen. Vor der Stimmabgabe hat der Wähler zu bestätigen, dass er die Informationen über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Kenntnis genommen hat.

[**2**] Jeder Wähler hat vier Stimmen. Diese kann er im elektronischen Stimmzettel auf bis zu vier Bewerber verteilen. Die Verteilung der Stimmen auf Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlagslisten ist zulässig.

[**3**] Die Stimmabgabe erfolgt je nach bereitgestelltem System durch Aktivieren von Auswahlfeldern oder der Eingabe der Zahl der vergebenen Stimmen vor dem Namen eines Bewerbers oder durch dessen einfache Auswahl auf dem elektronischen Stimmzettel. Die Stimmabgabe wird abgeschlossen durch Absenden der Stimmen.

[**4**] Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die erfolgreiche Übermittlung der Stimmabgabe muss dem Wähler am Bildschirm bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

§ 16
Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

[**1**] Das verwendete Wahlportal muss dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen, mindestens aber die Sicherheitsanforderungen an E-Voting-Produkte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einen vergleichbaren oder höheren Schutzstatus erfüllen. Bedient sich der Wahlvorstand eines Dienstleisters, hat dieser die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen gegenüber dem Wahlvorstand nachzuweisen. Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein und in einem Land der Europäischen Union betrieben werden. Das Wahlportal muss gewährleisten, dass bei Ausfall oder Störung eines Servers Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.

[**2**] Das Wahlportal muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und dass Wahlberechtigte sich nach Ablauf der bekannt gemachten Wahlzeit nicht mehr zum Wahlportal anmelden können bzw. sie vom Portal automatisch abgemeldet werden.

[**3**] Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.

[**4**] Die Speicherung der abgesandten Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert werden und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Das Wahlportal muss ausschließen können, dass die Stimmabgabe auch auf der vom Wähler genutzten Hardware gespeichert wird. Ein Beleg über die Wahlentscheidung darf an den Wähler nicht ausgegeben werden. Auf dem Bildschirm muss der elektronische Stimmzettel nach der Absendung der Stimmen unmittelbar ausgeblendet werden. Eine Veränderung der erfolgten Stimmabgabe durch Dritte muss ausgeschlossen sein.

[**5**] Das eingesetzte Wahlportal muss dem Wähler auf dem elektronischen Stimmzettel eine ungültige Stimmabgabe ermöglichen.

[**6**] Die elektronische Wahlurne und das in das Portal übertragene Wählerverzeichnis sind technisch so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den Wahlberechtigten ausgeschlossen ist.

[**7**] Die Auswertung der Stimmabgabe (Öffnung der elektronischen Wahlurne) darf erst nach Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Wahlzeit möglich sein. Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Die zugrunde liegenden Datensätze müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein. Der Wahlvorstand muss auf Verlangen die Möglichkeit haben, die Protokolle des elektronischen Wahlsystems einzusehen.

[**8**] Werden während der Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlvorstand die Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl abzubrechen; § 33 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17
Ungültige Stimmabgaben

Stimmabgaben sind ungültig, wenn sie

1. keine Stimmen enthalten,
2. mehr als vier Stimmen enthalten,
3. bei der Stimmabgabe bereits als ungültig markiert sind oder
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 18
Feststellung des Wahlergebnisses

[**1**] In für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung öffnet der Wahlvorstand die elektronische Wahlurne, indem er die Auszählung der elektronisch abgegebenen gültigen Stimmen durch das Wahlsystem veranlasst. Er stellt einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse her und fügt ihn der Niederschrift bei. Der Ausdruck ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses gesondert zu unterzeichnen. Das Wahlergebnis wird nach den folgenden Absätzen ermittelt.

[**2**] Festgestellt wird die Zahl der

1. insgesamt vollzogenen Stimmabgaben,
2. ungültigen Stimmabgaben,
3. gültigen Stimmen für jede Wahlvorschlagsliste und
4. gültigen Stimmen für jeden Bewerber.

[**3**] Für jede Liste wird die Reihung der Bewerber nach der persönlich erreichten Stimmenzahl absteigend vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die bei Listenaufstellung vorgenommene Reihenfolge.

[**4**] Die Gesamtstimmenzahl einer jeden Wahlvorschlagsliste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind wie Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlvorschlagsliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Die Sitze fallen zunächst den gekennzeichneten Bewerbern nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zu. Stehen der Wahlvorschlagsliste mehr Sitze zu als Bewerber vorhanden sind, so werden diese den sonstigen Bewerbern der anderen Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der erzielten Wahlstimmen zugeteilt.

[**5**] Sind 50 freiwillige Mitglieder gewählt, bevor die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung von 125 erreicht ist, fallen die verbleibenden Sitze an die Pflichtmitglieder.

[**6**] Die nicht in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber sind in der nach Absatz 4 zu ermittelnden Reihenfolge Nachrücker. Absatz 5 gilt sinngemäß.

[**7**] Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt.

[**8**] Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses muss neben den Angaben gemäß §1 Abs. 5 enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten
2. Angaben nach Absatz 2 und
3. die Namen der gewählten Vertreter und Nachrücker mit Angabe der Zugehörigkeit zu Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft und des Namens der jeweiligen Wahlvorschlagsliste.

Sie ist digital für die Dauer von drei Wochen in der Kammergeschäftsstelle und bei den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder bereitzustellen.

[**9**] Ergibt sich bei oder nach Feststellung des Wahlergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Wahlvorstand die sämtlichen für diese Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist danach erneut festzustellen.

§19
Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

[**1**] Die gewählten Vertreter und die Nachrücker sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes über ihre Wahl und die Einreicher über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

[**2**] Das Wahlergebnis ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger. Art. 15 Abs. 2 BauKaG bleibt unberührt.

§20
Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus (§4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung), wird der gemäß §18 Abs. 6 nächste Nachrücker vom Vorstand über seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung benachrichtigt.

DRITTER TEIL
Wahlen zum Vorstand

Abschnitt I
Wahl der Vorstandsmitglieder

§21
Wahlgrundsätze

[**1**] Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die nach §13 Abs. 1 der Hauptsatzung erforderlichen neun Mitglieder des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Mindestens fünf Mitglieder müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

[**2**] Wählbar sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes. §11 Abs. 8 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

[**3**] Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet (Wahlleiter).

[**4**] Der Wahlleiter hat die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung festzustellen.

§22
Wahlvorschläge

[**1**] Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Form einer Wahlvorschlagsliste eingereicht werden.

[**2**] Gleichzeitig mit der Wahlvorschlagsliste ist von jedem Bewerber eine unterzeichnete Erklärung im Original oder in Textform, welche den Bewerber authentifiziert, einzureichen, dass im Falle der Wahl das Amt angenommen wird. Fehlt diese Erklärung, ist die Bewerbung ungültig.

[**3**] Wahlvorschlagslisten einreichen kann nur eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung in Form der von diesen Vertretern unterzeichneten Wahlvorschlagsliste, die schriftlich oder elektronisch im PDF/A-Format eingereicht werden kann. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung darf nur auf einer Wahlvorschlagsliste unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsliste steht der eigenen Wählbarkeit nicht entgegen.

[**4**] Eine Wahlvorschlagsliste darf maximal neun Bewerber enthalten. Enthält die Liste weitere Bewerber, so werden diese gestrichen.

[**5**] Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß im Fall einer erforderlichen Nachwahl.

§23
Stimmzettel

Der Wahlvorstand erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf den die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach Pflicht- und freiwilliger Mitgliedschaft aufgeführt sind.

§24
Wahl

[**1**] Die Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich vor. Im Falle einer begründeten Abwesenheit kann die persönliche Vorstellung durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, die vom Wahlleiter verlesen wird.

[**2**] Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.

[**3**] Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat neun Stimmen. Jeder Bewerber kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen.

§25
Feststellung des Wahlergebnisses

[**1**] Die Auszählung erfolgt sofort nach der Abgabe der Stimmzettel.

[**2**] Stimmabgaben, die nicht auf den ausgegebenen Stimmzetteln erfolgen sowie Stimmzettel, die zusätzliche Eintragungen enthalten, keinen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen oder auf denen mehr als neun Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.

[**3**] Die Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Gewählt sind die neun Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind mehr als vier freiwillige Mitglieder gewählt worden, bevor die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht worden ist, fallen die verbleibenden Plätze an die Pflichtmitglieder.

[**4**] Ist der neunte Platz im Vorstand oder der vierte Platz aus Bewerbern der freiwilligen Mitglieder wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig zu ermitteln, wird jeweils durch Stichwahl entschieden. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

[**5**] Der Wahlleiter teilt der Vertreterversammlung das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Danach benennt er die zum Vorstandsmitglied gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Abschnitt II
Wahl des Präsidenten und
der Vizepräsidenten

§26
Wahlgrundsätze

[**1**] In drei getrennten Wahlgängen werden in geheimer Wahl zunächst der Präsident und danach der 1. und der 2. Vizepräsident gewählt.

[**2**] Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident und ein Vizepräsident müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

§27
Wahlvorschläge

[**1**] Wahlvorschläge erfolgen vor jedem Wahlgang durch Zuruf aus der Vertreterversammlung.

[**2**] Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn

1. ein für das Amt nach §26 Abs. 2 wählbares Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird und
2. die vorgeschlagene Person erklärt, dass sie im Falle der Wahl das Amt annimmt oder im Falle der begründeten Abwesenheit des Vorgeschlagenen dem Wahlvorstand eine entsprechende schriftliche Erklärung ohne einschränkende Zusätze vorliegt.

[**3**] Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden sichtbar für die Mitglieder der Vertreterversammlung festgehalten.

§28
Stimmabgabe

[**1**] Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.

[**2**] Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben je Wahlgang eine Stimme. Sie tragen den Namen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel ein.

§29
Feststellung des Wahlergebnisses

[**1**] Die Auszählung erfolgt sofort nach jedem Wahlgang.

[**2**] Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erreicht, wird zwischen den beiden Erstplatzierten durch Stichwahl entschieden. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

[**3**] Ist nur ein Bewerber für die Wahl vorgeschlagen und erreicht nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er nicht gewählt.

[**4**] Der Vorsitzende teilt der Vertreterversammlung nach jedem Wahlgang das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert dabei über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§30
Niederschrift, Bekanntmachung

[**1**] Über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zum Vorstand ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss neben den Angaben gemäß §1 Abs. 5 enthalten:

1. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und etwaiger Stichwahlen,
2. die Namen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. während des Wahlvorgangs gestellte Anträge und deren Behandlung durch den Vorsitzenden oder die Vertreterversammlung.

[**2**] Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden und im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

VIERTER TEIL
Anfechtung von Wahlen

§31
Anfechtungsgründe

Die Anfechtung von Wahlen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden, ist nur möglich, wenn ein Verstoß gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vorliegt, der nicht berichtigt worden ist und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

§32
Anfechtungsrecht und Anfechtungsfrist

[**1**] Kammermitglieder können Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß §19 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

[**2**] Mitglieder der Vertreterversammlung können Wahlen zum Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß §30 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

[**3**] Die Anfechtung von Wahlen hat keine aufschiebende Wirkung.

§33
Entscheidung über die Wahlanfechtung

[**1**] Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen des §32 entsprechen, sind vom Wahlvorstand ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

[**2**] Anderenfalls entscheidet der Wahlvorstand über die Annahme der Anfechtung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlvorstands. Mit Annahme der Anfechtung ist die Wahl vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden gegenüber zu begründen.

[**3**] Die Entscheidung ist unverzüglich im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

[**4**] Die für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.

FÜNFTER TEIL
Schlussbestimmungen

§34
Inkrafttreten, Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt zum 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17. 11. 1994, zuletzt geändert am 17. 04. 2002 (StAnz Nr. 21/ 2002 vom 24. 05. 2002) sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 06. 04. 1995 (StAnz Nr. 24/ 1995 vom 16. 06. 1995), zuletzt geändert am 16. 11. 2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25. 01. 2002).

Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19 vom 09. Mai 2008),
zuletzt geändert am 28. November 2024
(StAnz. Nr. 49 vom 06. Dezember 2024)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Beitragsordnung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Grundlagen

§1
Beitragspflicht

Die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

§2
Mitteilungspflichten, Grundlagen der Beitragserhebung

[**1**] Grundlage der Beitragserhebung sind die Mitteilungen der Mitglieder gemäß §2 Abs. 5 der Hauptsatzung über die beitragsrelevanten Verhältnisse, die bis zum 31. 01. des jeweiligen Beitragsjahres an die Geschäftsstelle zu richten sind.

[**2**] Anträge auf Beitragsermäßigungen oder Härtefallregelung müssen bis zum 31. 01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.

[**3**] Maßgebend für die Beitragsfestsetzung sind die Verhältnisse am 01. 01. des jeweiligen Beitragsjahres. Änderungen, die während des jeweiligen Beitragsjahres eintreten, führen nur dann zu einem geänderten Beitragsbescheid, soweit sie aus dem Wechsel zwischen Pflicht- und freiwilliger Mitgliedschaft resultieren. Sie werden zum nächsten Monatswechsel nach Umstellung wirksam.

§3
Beginn und Ende der Beitragspflicht

[**1**] Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.

[**2**] Beginnt die Mitgliedschaft während des Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags zu errichten.

[**3**] Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalendermonats fort, in welchem die Mitgliedschaft endet (§2 Abs. 3 der Hauptsatzung). Zuviel entrichtete Beiträge werden erstattet.

§4
Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§5
Mahnung, Vollstreckung, Aufrechnung

[**1**] Auf rückständige fällige Beiträge wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 % des ausstehenden Beitrags, mindestens aber **10,– €** erhoben. Hierauf ist in der ersten Mahnung hinzuweisen.

[**2**] Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet. Sind mehrere Beiträge rückständig und trifft das Mitglied keine Bestimmung, wird die Zahlung zunächst auf die ältere Beitragsschuld verrechnet.

[**3**] Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.

[**4**] Die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Forderungen an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist ausgeschlossen.

§6
(aufgehoben)

§7
Verjährung

[**1**] Die Beitragsfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

[**2**] Ein festgesetzter Beitragsanspruch der Kammer verjährt in fünf Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (Zahlungsverjährung). Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch in Textform gefasste Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Vollstreckungsanordnung. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.

[**3**] Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung entsprechend.

[**4**] Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge erstmals fällig geworden sind.

ZWEITER TEIL
Beitragsbemessung

§8
Beitragshöhe

[**1**] Für Pflichtmitglieder der Kammer beträgt der Grundbeitrag **550,– €.**

[**2**] Bei freiwilliger Mitgliedschaft beträgt der Grundbeitrag

1. für Mitglieder, die eigenverantwortlich und unabhängig i. S. v. Art. 3 Abs. 5 BauKaG tätig sind **550,– €**
2. für Mitglieder, die i. S. v. Art. 3 Abs. 5 BauKaG zwar eigenverantwortlich, aber nicht unabhängig tätig sind **355,– €**
3. für alle übrigen Mitglieder **100,– €.**

Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten schließt die Einstufung in Satz 1 Nr. 1 oder 2 die gleichzeitige Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe aus.

[**3**] Mitgliedern, die trotz vorangegangener Aufforderung entgegen §2 Abs.1 keine Angaben über die beitragsrelevanten Verhältnisse gemacht haben, wird ein Grundbeitrag von **550,– €** berechnet. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

[**4**] Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zahlen neben dem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag für bis zu 100 technische Mitarbeiter von **je 55,– €.**

[**5**] Als technische Mitarbeiter gelten mit Ausnahme von Auszubildenden

1. alle angestellten und freien Mitarbeiter sowie Mitgesellschafter oder Partner
2. in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
3. die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
4. durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
5. nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen (Art. 5 Abs.1 Satz 3 BauKaG) erbracht werden und in denen das Mitglied als Teil- oder Inhaber oder in leitender Anstellung tätig ist.

Sind mehrere Mitglieder nach Absatz 3 in derselben Betriebsstätte tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Mitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

[**6**] Die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 ändern sich jährlich im Umfang der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das vorletzte dem jeweiligen Beitragsjahr vorausgegangene Kalenderjahr, kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Die für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Werte werden bis spätestens Anfang März auf der Homepage der Kammer nachrichtlich bekanntgegeben.

[**7**] Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Indexierung nach Absatz 6 für ein Beitragsjahr ausgesetzt werden. Der Beschluss ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstands kann die Vertreterversammlung Sonderumlagen bis zur Höhe des Grundbeitrags beschließen, wenn konkrete Beschaffungsbedarfe weder aus dem laufenden Haushalt noch aus den Rücklagen gedeckt werden können. Sonderumlagen werden frühestens drei Monate nach dem Beschluss durch Bescheid fällig.

§9
Beitragsermäßigungen, Härtefallregelung

[**1**] Den halben Jahresbeitrag zahlen auf in Textform gefassten Antrag

1. Mitglieder für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und das darauffolgende Jahr,
2. Mitglieder nach §8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit im jeweiligen Beitragsjahr das sechzigfache des jeweiligen Grundbeitrags nicht übersteigen,
3. Mitglieder nach §8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung auch in das vergleichbare Mitgliedsverzeichnis einer anderen Ingenieurkammer eingetragen sind; ein entsprechender Nachweis ist bis zum 31. 01. des jeweiligen Beitragsjahres vorzulegen.

[**2**] Mitglieder nach §8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Einkünfte aus eigenverantwortlicher Ingenieurtätigkeit 6.000,– € nicht überschreiten, zahlen auf Antrag in Textform einen reduzierten Jahresbeitrag im Umfang von §8 Abs. 2 Nr. 3.

[**3**] In Fällen unbilliger Härte kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Beitragsjahr auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder niederschlagen. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend, einschließlich der Einnahmen aus nicht berufsbezogenen Tätigkeiten. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

[**4**] Mitglieder zahlen nach Geburt eigener Kinder auf bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres in Textform gestellten Antrag für bis zu drei Beitragsjahre einen auf 60 % reduzierten Grundbeitrag gegen Vorlage der Geburtsurkunde. Sind beide Elternteile Mitglied, können sie die Ermäßigung unabhängig voneinander beanspruchen. Sätze 1 und 2 gelten für Adoptivkinder des Mitglieds entsprechend.

[**5**] Für die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind entsprechende Nachweise, soweit nicht anders angegeben, bis zum 31. August des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgenommen. Für die Nachweise der Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit ist die dem Finanzamt vorgelegte Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) nebst Einkommensteuerbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters über die EÜR oder vergleichbare Berechnung vorzulegen. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Ermäßigung nach Absatz 2 bei Mitgliedern, die zu Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben.

[**6**] Mitglieder, die bis zum Ablauf des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, wenn sie ihren Beruf nicht mehr ausüben und über keine Fachlisteneintragung verfügen.

[**7**] Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit sind die nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereinigten Einnahmen bzw. Einkommen aus der als Ingenieur ausgeübten Berufstätigkeit.

DRITTER TEIL
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 10
Übergangsvorschriften
Die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich nach der bei Erlass geltenden Rechtslage. Die Änderung von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

§ 11
Inkrafttreten
Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 11.04.1996, zuletzt geändert am 21.04.2005 (StAnz Nr. 20/2005 vom 20.05.2005) außer Kraft.

Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19/2008 vom 09. Mai 2008),
zuletzt geändert am 28. April 2024
(StAnz. Nr. 26 vom 28. Juni 2024)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Gebührenordnung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Grundlagen

§ 1
Gebühren, Auslagen und Vorschüsse

[**1**] Für Amtshandlungen, deren Rücknahme oder Widerruf und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

[**2**] Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten oder Leistungen Dritter für die Kammer zugunsten des Gebührenpflichtigen betreffen.

[**3**] Auf Gebühren und Auslagen (Kosten) kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

[**4**] Bei Anträgen auf Eintragung in die bei der Kammer geführten Listen, bei Anträgen auf Anerkennung sowie bei Anmeldungen zur Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer wird die jeweilige Gebühr vorab erhoben.

§ 2
Kostenpflicht

[**1**] Kostenpflichtig ist, wer die kostenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde. Kostenpflichtig ist auch, wer die Kosten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[**2**] In Verfahren für weitere Amtshandlungen nach § 12 ist kostenpflichtig, wer in dem jeweiligen Bescheid als Kostenschuldner genannt wird.

[**3**] Kosten werden nicht erhoben für die Festsetzung von Kosten oder Vorschüssen sowie für Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse der Gesamtheit aller Kammermitglieder vorgenommen werden. Ist die Amtshandlung von einem Beteiligten veranlasst oder zu vertreten, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§3
Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

[**1**] Die Gebühren entstehen nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtung und besonderen Leistungen. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung.

[**2**] Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§4
Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

[**1**] Gebühren und Auslagen können gestundet, ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden, soweit Höhe oder Zeitpunkt ihrer Erhebung unbillig wäre.

[**2**] Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Er kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen. Bei Anträgen auf Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung der Ge-

bühren kann die Entscheidung von der vertraulichen Darlegung der wirtschaftlichen Situation abhängig gemacht werden.

§5
Mahnung, Vollstreckung und Verjährung

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung, Vollstreckung und Verjährung gelten entsprechend.

§6
Anwendung des Kostengesetzes

Soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen des Bayerischen Kostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§7
Gebührenbemessung

[**1**] Für Amtshandlungen, die nicht im Zweiten Teil (Gebührentarif) enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührentarif bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **50,– € bis zu 1.000,– €.**

[**2**] Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands unter wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Auswirkungen für den Schuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.

ZWEITER TEIL
Gebührentarif

§8
Gebühr für Eintragungen und Anerkennungen

[**1**] Für die Eintragung von Mitgliedern in die nach §21 der Hauptsatzung geführten Listen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gem. Art. 5 BauKaG **275,– €**
2. Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2b BauKaG **100,– €**
3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) **230,– €**
4. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß Art. 61a Abs. 1 bis 4 BayBO **300,– € bis 800,– €**
5. Eintragung in die Liste der nachweisberechtigten Ingenieure für Standsicherheit oder Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO **230,– €**
6. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessung nach §1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. §6 Abs. 4 PrüfVBau **300,– €**
7. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen oder Erd- und Grundbau nach §1 Satz 2 i.V.m. §6 Abs. 4 PrüfVBau **375,– €**
8. Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach §3 Abs. 1 AVEn **265,– €**
9. Eintragung in Servicelisten nach §21 Abs. 1 der Hauptsatzung, sofern die jeweilige Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt **95,– €**

[**2**] Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt sich für Beratende Ingenieure, die bereits bei einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland eingetragen sind oder für solche, deren Eintragung in einer anderen Kammer vor nicht mehr als einem Jahr gelöscht wurde, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung aufgegeben wurde (Art. 5 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 4 Abs. 3 und 4 BauKaG), auf **95,– €**

[**3**] Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr für die Eintragung in die Listen nach Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 8 jeweils auf das 1,8-fache. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft beantragt wird; die erhöhte Gebühr wird nacherhoben, wenn der Mitgliedsantrag zurückgenommen oder abgelehnt wird oder wenn der Antragsteller innerhalb von zwölf Monaten nach Eintragung die Mitgliedschaft kündigt.

[**4**] Für die Eintragung in die Liste der auswärtigen Beratenden Ingenieure gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BauKaG erhebt die Kammer eine Gebühr von **100,– €**

[**5**] Für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauKaG erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. Eintragung einer Kapitalgesellschaft **795,– €**
2. Eintragung einer Gesellschaft nach § 107 Abs. 2 HGB **795,– €**
3. Eintragung einer Partnerschafts- oder Personengesellschaft, soweit nicht durch Nr. 2 erfasst **465,– €**

Für die Überprüfung von Änderungen i. S.v. Art. 10 Abs. 6 BauKaG wird eine Gebühr von mindestens **80,– €** und höchstens der Eintragungsgebühr nach Satz 1 festgesetzt.

[**6**] Bei Ablehnung der Eintragung in eine der Listen bleibt es bei den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5. Für das Untersagen des Tätigwerdens nach Art. 61b Abs. 3 Satz 2 oder Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO oder nach §9 Abs. 2 Satz 3 PrüfVBau und des Führens der Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 3 BauKaG erhebt die Kammer eine Gebühr von **350,– €**

[**7**] Die Eintragungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 5 reduzieren sich bei Zurücknahme des Antrags vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages auf ein Drittel, sonst auf zwei Drittel.

[**8**] Wechselt ein Pflichtmitglied in die freiwillige Mitgliedschaft, werden keine Gebühren erhoben. Beantragt ein freiwilliges Mitglied die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 auf sechs Zehntel.

§9
Gebühr für Listenführung

[**1**] Zur Deckung des Aufwands für die Führung der in §8 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 bezeichneten Listen, insbesondere für die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich eine Gebühr von **43,– €** je Liste. Für Nichtmitglieder erhöht sich die nach Satz 1 zu ermittelnde Gebühr um **24,– €.**

[**2**] Von den in die Interessentenliste nach §3 der Hauptsatzung Eingetragenen erhebt die Kammer jährlich Gebühren, soweit die vom Vorstand beschlossene Verfahrensordnung „Interessentenliste" dies bestimmt.

[**3**] Für Mitglieder nach §8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Beitragsordnung sind die Gebühren im Mitgliedsbeitrag vollständig enthalten. Dies gilt nicht für Mitglieder, die einen reduzierten Jahresbeitrag nach §9 Abs. 2 der Beitragsordnung zahlen.

[**4**] Mitglieder anderer Ingenieurkammern Deutschlands sind von der Gebührenerhebung nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts gewährleistet ist.

[**5**] Endet die Listeneintragung nach dem 30. 06. eines Kalenderjahres, so ist die jeweilige Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 voll, endet sie vor dem 01. 07. eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr zur Hälfte zu entrichten.

§10
Gebühren für Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen und deren Anerkennung

[**1**] Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kammer zur Fort- oder Weiterbildung werden Gebühren erhoben, deren Höhe für jede Veranstaltung gesondert festgelegt wird.

[**2**] Mitglieder erhalten in der Regel für die Fortbildungsveranstaltungen Vergünstigungen.

[**3**] Rechtsverhältnisse nach Stornierung oder Rücktritt regeln vom Vorstand zu beschließende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

[**4**] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau erhebt für das Antragsverfahren auf Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen vom jeweiligen Veranstalter die nachfolgend genannten Gebühren:

1. Kurz- oder Halbtagesveranstaltung (maximal 5 Zeiteinheiten) **55,– €**
2. Ganztagesveranstaltung (maximal 10 Zeiteinheiten) **70,– €**
3. Mehrtagesveranstaltung **90,– €**
4. Wiederholungsveranstaltung für eine bereits anerkannte Veranstaltung (ohne inhaltliche Änderung zur Erstveranstaltung) **12,– €**

Erfolgt der Antrag durch das teilnehmende Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau oder durch eine andere Ingenieurkammer, entfallen die Gebühren gemäß Satz 1. Andere Ingenieurkammern sind jedoch nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts für Fortbildungsanerkennungen satzungsgemäß gewährleistet ist.

§ 11
Kosten des Schlichtungsverfahrens

[**1**] Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden neben den Auslagen die folgenden Gebühren erhoben:

1. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr **85,– bis 1.600,– €**
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten:
   Mindestgebühr **85,– €**

Wert des Streitgegegenstandes	Gebühr
bis 10.000 €	3 % des Streitwertes
über 10.000 € bis 25.000 €	100,– € + 2 % des Streitwertes
über 25.000 € bis 50.000 €	350,– € + 1 % des Streitwertes
über 50.000 € bis 125.000 €	600,– € + 0,5 % des Streitwertes
über 125.000 €	725,– € + 0,4 % des Streitwertes

[**2**] Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Gebühr in den Grenzen des Absatzes 1 fest.

[**3**] Im schriftlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr auf drei Viertel. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel.

[**4**] Die Auslagen umfassen auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schlichtungsausschusses gemäß Entschädigungsordnung der Kammer sowie Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 12
Gebühren für weitere Amtshandlungen

[**1**] Die Gebühr in Rüge-, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beträgt **85,– bis 375,– €**

[**2**] Rückforderungsverfahren nach Art. 52 BayVwVfG **85,– bis 375,– €**

[**3**] Anträge auf Berufsanerkennung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayIngG oder auf Gleichwertigkeitsprüfung **300,– bis 800,– €**

Bei Rücknahme eines Antrags nach Satz 1 vor Beginn der Sachprüfung reduziert sich die Gebühr auf ein Drittel, bei Rücknahme zu einem späteren Zeitpunkt vor Beendigung der Amtshandlung auf zwei Drittel.

[**4**] Verfahren zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayIngG, Art. 61a Abs. 5 BayBO oder Art. 61b Abs. 3 Satz 4 BayBO **300,– bis 800,– €**

[**5**] Für eine Vorprüfung zur Berufsanerkennung beträgt die auf den späteren Antrag anzurechnende Gebühr **115,– bis 350,– €**

[**6**] Vollziehbare Anordnungen im Rahmen der Stichprobenkontrolle für Energieausweise und Klimainspektionsberichte **110,– €**

[**7**] Zwangsgeldverfahren nach Art. 31 BayVwZVG **110,– €**

§ 13
Bescheinigungen, Beglaubigungen, Mehrausfertigungen

[**1**] Für eine Beglaubigung oder die Erteilung einer amtlichen Bescheinigung mit Ausnahme von Bescheinigungen nach Absatz 4 erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je **20,– €**

[**2**] Für die Erteilung von Mehrausfertigungen von Eintragungsurkunden oder -nachweisen erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je **35,– €**

[**3**] Für die Erhebung von Mehrausfertigung von Stempeln erhebt die Kammer von Mitgliedern folgende Gebühren:

1. Stempel mit Holzgriff **30,– €**
2. Stempel als Grafikdatei zum Download **23,– €**

[**4**] Für die Erteilung nachstehender Bescheinigungen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. Bescheinigungen nach Art. 61b Abs. 5 Satz 2, Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO oder § 9 Abs. 2 Satz 3 PrüfVBau **40,– €**
2. Bescheinigungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 PrüfVBau **385,– €**
3. Wiederholungsbescheinigungen nach Nr. 2 **65,– €**

Bei Rücknahme eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung findet § 8 Abs. 7 entsprechende Anwendung.

[**5**] Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 und 2 auf das Doppelte.

§ 14
Sonstige Dienst- und Serviceleistungen

[**1**] Für mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Beratungen und für Gutachten werden pro angefangene halbe Stunde folgende Gebühren erhoben:

1. für Mitglieder **50,– €**
2. für Nichtmitglieder **100,– €**

Mitglieder erhalten eine kostenlose Erstberatung im Umfang von einer Stunde in derselben Angelegenheit.

[**2**] Für Leistungen nach Absatz 1 werden Nebenkosten pauschal mit 5 % in Rechnung gestellt, bei schriftlichen Leistungen betragen die Nebenkosten pauschal 10 %.

[**3**] Der mit der berechtigten Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verbundene Aufwand wird dem Anspruchsgegner pauschal mit **300,– €** in Rechnung gestellt.

[**4**] Für sonstige Leistungen der Kammer, die in diesem Gebührentarif nicht genannt werden und Personal- oder Sachaufwand auslösen, werden die mit dem Leistungsempfänger vereinbarten Gebühren erhoben.

DRITTER TEIL
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15
Übergangsbestimmung

Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Kostenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. 06. 2008 in Kraft.

Berufsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 16. November 2001
(StAnz Nr. 4 vom 25. Januar 2002),
zuletzt geändert am 26. April 2018
(StAnz. Nr. 19/2018 vom 11. Mai 2018)

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 1, Art. 24 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingedenk des am 24. 11. 2005 beschlossenen Leitbildes sowie unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Präambel niedergelegten Grundsätze folgende Berufsordnung, zu deren Beachtung jeder Ingenieur und jede Ingenieurin, der oder die Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist – im Folgenden Ingenieur genannt –, verpflichtet ist:

PRÄAMBEL

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt auferlegt. Sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet und erfüllen die ihnen gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Charakterliche Integrität, ein dem Ansehen ihres Berufes würdiges Verhalten und fachliche Qualifikation sind die Grundlagen für das Berufsethos der Ingenieure.

ERSTER TEIL

Grundregeln für alle Kammermitglieder

§ 1
Ansehen des Berufsstandes

Der Ingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihm von der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Berufsstand der Ingenieure im Bauwesen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen.

§ 2
Verhalten bei der Berufsausübung

[**1**] Der Ingenieur beachtet bei Planung und deren Umsetzung bei der Ausführung die anerkannten Regeln und den Stand der Technik. Er wird persönlich nur im Bereich seiner Kompetenz tätig.

[**2**] Der Ingenieur berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sowie das Prinzip der Nachhaltigkeit beim Gebrauch von Ressourcen.

[**3**] Der Ingenieur gibt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weiter und verwendet sie nicht zu seinem eigenen Vorteil.

[**4**] Der Ingenieur gibt bei Erklärungen, Kritik oder Argumenten bezüglich technischer Angelegenheiten an, in wessen Namen und Auftrag er sich äußert. Er legt alle Interessen offen, die er an dieser Angelegenheit hat.

[**5**] Der Ingenieur achtet das geistige Eigentum anderer und nimmt die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung erbracht worden sind. Bei gemeinschaftlichen Leistungen ist der eigene Anteil zutreffend darzustellen. Für geschützte Patente und andere vergleichbare Schutzrechte gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

[**6**] Der Ingenieur versieht nur solche Projektunterlagen mit seiner Unterschrift, die von ihm selbst, unter seiner Leitung oder unter seiner Verantwortung gefertigt worden sind. Er verwendet die ihm übergebenen Kammerstempel nicht missbräuchlich, insbesondere überlässt er sie nicht Dritten.

[**7**] Ingenieure im öffentlichen Dienst haben die gesetzlichen und vertraglichen Nebentätigkeitsregelungen zu befolgen. Die dienstliche Tätigkeit darf nicht Anlass für die Übernahme von freiberuflichen Ingenieurtätigkeiten sein.

[**8**] Der Ingenieur muss einen Auftrag ablehnen, wenn er gegen geltendes Recht verstößt oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung erkennbar nicht bestehen.

[**9**] Der selbständig tätige Ingenieur wirkt bei Übernahme eines Auftrags auf klare vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber hin.

[**10**] Der selbständig tätige Ingenieur erfüllt seine Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht, in Wahrung des geltenden Rechts und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

[**11**] Der Ingenieur, der in einer Gesellschaft oder einem wirtschaftlichen Zusammenschluss mit anderen Ingenieuren oder Berufsgruppen tätig wird, ist ebenfalls an die Beachtung der Berufsordnung gebunden.

[**12**] Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen Mitglieder zunächst den Schlichtungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anrufen. Beantragen Dritte ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, so soll das Mitglied zustimmen.

§3
Fort- und Weiterbildung

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG). Näheres regelt eine durch die Vertreterversammlung zu erlassende Fort- und Weiterbildungsordnung. Der Ingenieur achtet auch auf eine angemessene Fortbildung seiner Mitarbeiter.

§4
Wettbewerbswesen

Der Ingenieur beteiligt sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer nur an solchen Wettbewerben, die durch verbindliche Verfahrensregeln einen fairen und lauteren Leistungsvergleich sicherstellen. Er unterwirft sich den Bestimmungen der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung.

§5
Leistungsvergütung

[**1**] Soweit der Ingenieur freiberufliche Ingenieurleistungen erbringt, legt er seinen Honorarangeboten und Honorarrechnungen die gültige Honorarordnung (HOAI) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen zugrunde und hält sie ein.

[**2**] Die Forderung, Annahme oder Gewährung ungerechtfertigter Zuwendungen ist unzulässig.

§6
Kollegialität

[**1**] Der Ingenieur hat sich kollegial zu verhalten. Er unterlässt jede direkte oder indirekte Schädigung eines Kollegen und wahrt Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen seiner Kollegen. Er enthält sich herabsetzender Äußerungen.

[**2**] Der Ingenieur beeinträchtigt eine geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Ingenieur und dessen Auftraggeber insbesondere nicht dadurch, dass er von sich aus im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

[**3**] Bei der Zusammenarbeit mit anderen freiberuflich tätigen Ingenieuren und Architekten wirkt der Ingenieur vor Aufnahme der Tätigkeit auf klare vertragliche Vereinbarungen hin.

§7
Werbung/Bewerbung

[**1**] Der freiberuflich tätige Ingenieur wirbt im Wesentlichen mit seiner Leistung. Ihm ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

[**2**] Dem selbständig tätigen Ingenieur ist jede unlautere Werbung oder Bewerbung um einen Auftrag untersagt. Unlauter ist Werbung oder eine Bewerbung insbesondere dann, wenn sie unwahre oder übertriebene Angaben enthält oder mit aufdringlichen oder anpreisenden Elementen versehen ist. Unlauter ist auch die irreführende Firmierung oder irreführende Verwendung der Berufsbezeichnung.

§8
Auskunftspflichten

In begründeten Fällen hat jeder Ingenieur der Kammer auf Verlangen schriftliche Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen. Das gilt nicht, wenn und soweit der Ingenieur sich dadurch der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden und er sich hierauf beruft; der Ingenieur ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§9
Verschwiegenheitsverpflichtung

Mitglieder der Organe der Kammer, des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sind gemäß Art. 14 Abs. 4 BauKaG zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

§10
Berufshaftpflichtversicherung

[**1**] Der Ingenieur ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus eigenverantwortlicher Ingenieurtätigkeit unter Einschluss einer mindestens fünfjährigen Nachhaftungszeit zu versichern (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG). Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall 1,5 Millionen € für Personenschäden und 500.000 € für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

[**2**] Die Berufshaftpflichtversicherung ist als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen. Übt der Ingenieur seine eigenverantwortliche Ingenieurtätigkeit nur geringfügig aus, kann er anstelle der durchlaufenden Jahresversicherung jeweils Objektversicherungen für jeden Auftragsfall abschließen. Jede Objektversicherung ist unaufgefordert gegenüber der Kammer vor Auftragsdurchführung nachzuweisen. An die Stelle einer Objektversicherung kann auch die Mitversicherung im Rahmen einer vom Auftraggeber abgeschlossenen Versicherung treten. Die Berufsausübung ist geringfügig, wenn auf den jeweiligen Auftrag Projektkosten von höchstens 100.000 € entfallen.

[**3**] Ein vereinbarter Selbstbehalt für sonstige Schäden darf 15.000 € nur übersteigen, wenn er nicht mehr als 0,5 % der vereinbarten Deckungssumme für sonstige Schäden beträgt.

ZWEITER TEIL
Zusätzliche Regeln
für Beratende Ingenieure

§11
Berufsausübung

[**1**] Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers. Er wahrt die Trennung von Planung und Ausführung.

[**2**] Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben gemäß Art. 3 Abs. 5 und 6 BauKaG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen wahrnehmen. Sie enthalten sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen, die ihre fachlichen Entscheidungen bei der Berufsausübung als Beratender Ingenieur einschränken oder in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung lenken können.

§12
Berufsbezeichnung

Übt der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in einer Gesellschaft oder Partnerschaft aus, darf er die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ nur in Verbindung mit seinem Namen führen, es sei denn, die Gesellschaft oder Partnerschaft ist zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt.

DRITTER TEIL
Verletzung von Berufspflichten

§13
Verantwortung für Berufspflichtverletzungen

[**1**] Verletzt der Ingenieur schuldhaft die ihm nach dieser Berufsordnung obliegenden Berufspflichten, so hat er sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten (Art. 26 BauKaG). Ist die Schuld gering und erscheint ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens

nicht erforderlich, so kann der Vorstand das Verhalten des Ingenieurs rügen (Art. 25 BauKaG).

[**2**] Ingenieure im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit weder dem Rügerecht noch dem berufsgerichtlichen Verfahren (Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

[**3**] Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (Art. 24 Abs. 2 BauKaG).

VIERTER TEIL
Schlussvorschriften

§ 14
Übergangsregeln, Inkrafttreten

[**1**] Der Ingenieur hat sich für eine Berufspflichtverletzung, die er vor Inkrafttreten dieser Berufsordnung oder ihrer späteren Änderung begangen hat, nur dann zu verantworten, wenn sie auch nach der Berufsordnung in jener Fassung als Berufspflichtverletzung zu werten ist, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung gegolten hat.

[**2**] Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 16. November 2001
(StAnz Nr. 4 vom 25. Januar 2002), geändert am 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 09. Mai 2008)

Auf Grund Art.18 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachfolgende Schlichtungsordnung:

ERSTER TEIL
Grundlagen

§1
Grundlagen der Schlichtungsordnung

Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sowie die Grundsätze für das Schlichtungsverfahren ergeben sich aus Art. 21 BauKaG und aus §18 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

ZWEITER TEIL
Besetzung und Pflichten des Ausschusses bei Schlichtungsverfahren

§2
Besetzung des Ausschusses

[**1**] Der Schlichtungsausschuss tagt mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Beisitzer muss Mitglied der Kammer sein.

[**2**] Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen vom Vorsitzenden als Beisitzer möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen werden. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung der jeweils Beteiligten angehören.

[**3**] Die Rüge fehlerhafter Besetzung des Ausschusses kann nur bis zum Schluss der ersten Sitzung einer Schlichtungsverhandlung erhoben werden.

§3
Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

DRITTER TEIL
Einleitung des Verfahrens

§4
Anrufung des Schlichtungsausschusses

[**1**] Bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern soll der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Sind nicht alle Beteiligten Kammermitglieder, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

[**2**] Mit Ausnahme des Antragstellers ist allen Beteiligten der Antrag zur Erklärung des Einverständnisses mit der Schlichtung zuzuleiten.

[**3**] Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig

1. auf Antrag eines Beteiligten, wenn alle Beteiligten einem Schlichtungsversuch zustimmen und der Antrag nicht nach Absatz 4 unzulässig ist, oder
2. wenn der Vorstand die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens angeordnet hat (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG).

[**4**] Der Antrag ist unzulässig, wenn

1. keiner der Beteiligten Mitglied der Kammer ist,
2. der Antragsteller den Sachverhalt unzureichend dargelegt, dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt und erforderliche Beweismittel nicht bezeichnet hat, oder
3. die Streitigkeit nicht in Verbindung mit der Berufsausübung eines als Kammermitglied Beteiligten steht.

[**5**] Ist der Antrag zulässig, so hat ihn der Vorsitzende unverzüglich allen weiteren Beteiligten zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung kann mit der Zuleitung nach Absatz 2 verbunden werden.

[**6**] Ist der Antrag unzulässig, so weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.

VIERTER TEIL
Schlichtungsverhandlung

§5
Vorbereitung der Verhandlung

[**1**] Nach Eingang der Stellungnahme gemäß §4 Abs. 5 oder nach Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

[**2**] Wird eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt, wirkt der Vorsitzende, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

[**3**] Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

[**4**] Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

§6
Ablehnung von Ausschussmitgliedern

[**1**] Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

[**2**] Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet zu erklären.

§7
Gang der Verhandlung

[**1**] Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können, auch schon vor der Verhandlung, Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

[**2**] In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

[**3**] Auf der Grundlage des Ergebnisse der Verhandlung erarbeitet der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsvorschlag und begründet diesen. Nehmen die Beteiligten den Vorschlag sofort an, bedarf es keiner Begründung. Seine Entscheidung trifft der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

[**4**] Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

[**5**] Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (§5 Abs. 3), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vergleich ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.

[**6**] Die Schlichtung ist gescheitert, wenn ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss gesetzten Frist annehmen. Dies ist nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

§8
Akteneinsicht, Aufbewahrung

[**1**] Zur Akteneinsicht befugt sind die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte bis zur Beendigung des Verfahrens sowie die verfahrensbeteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

[**2**] Die Akten sind nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre von der Geschäftsstelle aufzubewahren. Mehrfertigungen sind nach Abschluss des Verfahrens, Originalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§9
Mediation

[**1**] Bei Überleitung einer Schlichtung in ein Mediationsverfahren (§18 Abs. 5 der Hauptsatzung) finden die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung mit Ausnahme der §2, §5 Abs. 2 und 3, §6 und §7 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

[**2**] Der Mediator bestimmt den Ablauf des Mediationsverfahrens im Übrigen nach eigenem Ermessen.

FÜNFTER TEIL
Verfahrenskosten, Schlussvorschriften

§10
Kosten des Verfahrens

[**1**] Haben die Beteiligten keine Vereinbarung über die Kostenübernahme getroffen, bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. In Mediationsverfahren sollen die Kosten den Beteiligten zu gleichen Teilen auferlegt werden.

[**2**] Eigene Kosten tragen die Beteiligten selbst, soweit sie nichts anderes vereinbart haben.

[**3**] Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

§11
Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Schlichtungsverfahren, die bei Inkrafttreten bereits anhängig sind, werden nach dieser Schlichtungsordnung fortgeführt; dasselbe gilt bei Inkrafttreten einer Änderung.

Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 30. November 2020)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) und § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Entschädigungsordnung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entschädigungsordnung gilt für Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Vertreterversammlung, die Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitskreise sowie für Mitglieder der Kammer, die aufgrund einer Beauftragung durch den Vorstand für die Kammer tätig werden (ehrenamtlich Tätige). Sie gilt ferner für die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses sowie deren Stellvertreter.

§ 2
Umfang der Entschädigung

[**1**] Die Aufwandsentschädigung umfasst einen Ausgleich für Zeitaufwand und Verdienstausfall (Entschädigung für Zeitversäumnisse) sowie Ersatz der Reisekosten, Auslagen und Spesen einschließlich etwaiger Übernachtungskosten (Reiseaufwand). Der entstandene Aufwand wird pauschal entschädigt; ein Ausgleich auf Einzelnachweis findet nur ausnahmsweise nach § 11 Abs. 2 statt.

[**2**] Soweit bei der Bemessung der Entschädigung auf Wohn- oder Arbeitsstätte Bezug genommen wird, gilt jeweils der kürzere Zeitaufwand oder die kürzere Entfernung. Für die Feststellung der Entfernung greift die Geschäftsstelle auf gebräuchliche Routenplaner zurück.

§ 3
Abrechnung

[**1**] Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse oder der Arbeitskreise der Kammer mit Ausnahme der Entschädigung nach § 10 Abs. 4 werden ohne Antrag geleistet. Das gleiche gilt für die an den Vorstand zu leistenden Monatspauschalen.

[**2**] Im Übrigen erfolgt die Erstattung der geltend gemachten Aufwandsentschädigungen auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veranstaltung in der Geschäftsstelle einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge können noch angenommen werden, wenn der Antragsteller die Verspätung ausreichend schriftlich begründet. Anträge, die mehr als sechs Monate nach Abschluss der Veranstaltung eingereicht werden, gelten als nicht gestellt.

[**3**] Bei Abrechnung auf Einzelnachweis erfolgt eine Erstattung nur, wenn mit dem Antrag die Originalbelege eingereicht werden.

[**4**] Über die Anträge entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Über Anträge, die zu Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes führen, entscheidet nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit durch den Hauptgeschäftsführer der Präsident. Bei eigener Betroffenheit des Präsidenten entscheidet das nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung zuständige Vorstandsmitglied.

§ 4
Steuerpflicht, Bescheinigung

[**1**] Soweit durch Leistungen aufgrund dieser Entschädigungsordnung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Versteuerung beim Empfänger.

[**2**] Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses wird bis spätestens Ende März des folgenden Kalenderjahres eine Bestätigung über die erhaltenen Entschädigungszahlungen ausgestellt. Alle anderen ehrenamtlich Tätigen, die Leistungen aufgrund dieser Entschädigungsordnung bezogen haben, erhalten eine entsprechende Bestätigung auf Anforderung.

ZWEITER TEIL
Entschädigung für Zeitversäumnisse

§ 5
Vorstand

[**1**] Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachstehende Monatspauschalen:

Präsident	4.000,– €
Vizepräsident	1.000,– €
Vorstandsmitglied	700,– €

[**2**] In die Pauschale nach Absatz 1 eingeschlossen ist die Entschädigung für die Teilnahme an allen Gremiensitzungen der Kammer.

§ 6
Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise

[**1**] Für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Arbeitskreise erhalten die Mitglieder der Gremien folgende Tagespauschalen:

1. für Abwesenheiten von Wohn- oder Arbeitsstätte von bis zu sechs Stunden 100,– €
2. für Abwesenheiten von Wohn- oder Arbeitsstätte von mehr als sechs Stunden 250,– €

[**2**] Absatz 1 gilt nicht für Gremienmitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands sind.

[**3**] Die Pauschale bemisst sich bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungsteilnahmen nach der Gesamtdauer der Abwesenheit von Wohn- oder Arbeitsstätte.

§ 7
Vorsitzende des Eintragungsausschusses und des Schlichtungsausschusses

[**1**] Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit abweichend von § 6 eine Pauschale von 800,– € je durchgeführter Sitzung. Damit sind auch die Arbeiten zur Vor- und Nachbereitung der Sitzung abgegolten. Darüber hinaus gehender Zeitaufwand für Tätigkeiten im Auftrag der Kammer wird je Stunde mit 45,– € entschädigt.

[**2**] Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält für seine Tätigkeit abweichend von § 6 eine Grundpauschale von 150,– € je durchgeführtes Schlichtungsverfahren sowie 45,– € je Sitzungsstunde. Für Mediatoren gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8
Vertretung der Kammer

[**1**] Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Vertretung der Kammer auf Veranstaltungen, die nicht unter §§ 5 – 7 fallen, sowie bei Tätigkeiten für die Kammer eine Entschädigung gemäß § 6, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Tätigkeit auf Ersuchen des Vorstandes oder des Präsidenten oder aufgrund einer vom Vorstand oder Präsidenten erteilten Genehmigung erfolgt.

[**2**] Eine Entschädigung für Teilnahme an einer Veranstaltung im nichteuropäischen Ausland erfolgt nur, wenn die Teilnahme vor Beginn der Veranstaltung vom Vorstand genehmigt worden ist.

DRITTER TEIL
Entschädigung für Reiseaufwand

§ 9
Vorstand

[**1**] Der Präsident erhält neben der Entschädigung für Zeitversäumnisse eine Monatspauschale zur Deckung seines Reiseaufwands. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung zwischen Wohn- oder Arbeitsstätte und Kammersitz von

1.	bis zu 20 km				108,– €
2.	mehr als	20 km	bis zu	50 km	264,– €
3.	mehr als	50 km	bis zu	100 km	528,– €
4.	mehr als	100 km	bis zu	150 km	792,– €
5.	mehr als	150 km	bis zu	200 km	1.056,– €
6.	mehr als	200 km	bis zu	250 km	1.320,– €
7.	mehr als	250 km	bis zu	300 km	1.584,– €
8.	mehr als	300 km			1.848,– €

[**2**] Die Vizepräsidenten erhalten neben der Entschädigung für Zeitaufwand eine Monatspauschale zur Deckung ihres Reiseaufwands in Höhe eines Drittels, die übrigen Vorstandsmitglieder in Höhe eines Viertels der Pauschalen nach Absatz 1.

§ 10
Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise; Vorsitzende Eintragungs- und Schlichtungsausschuss

[**1**] Für die Teilnahme an Sitzungen der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Arbeitskreise erhalten die Mitglieder der Gremien samt deren Vorsitzenden zur Deckung ihres Reiseaufwands folgende Pauschalen:

1. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte im Bereich eines Verkehrsverbundes (öffentlicher Personennahverkehr) des Tagungsorts liegt **25,– €**
2. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb des Bereichs nach Nummer 1, aber nicht weiter als 100 km vom Tagungsort entfernt liegt **75,– €**
3. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb der Bereiche nach Nummern 1 und 2, aber nicht weiter als 200 km vom Tagungsort entfernt liegt **150,– €**
4. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte außerhalb der Bereiche nach Nummern 1 bis 3, aber nicht weiter als 300 km vom Tagungsort entfernt liegt **200,– €**
5. soweit ihre Wohn- oder Arbeitsstätte weiter als 300 km vom Tagungsort entfernt liegt **275,– €**

[**2**] Absatz 1 gilt für Gremiumsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Vorstands sind, nur insoweit, als der Tagungsort außerhalb des Kammersitzes liegt.

[**3**] Die Reisekostenpauschale wird bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungsteilnahmen pro Kalendertag nur einmal gewährt.

[**4**] Müsste der Reiseantritt aufgrund der Reiseentfernung und der zeitlichen Lage der Sitzung vor 6.00 Uhr erfolgen oder würde die Rückreise aus demselben Grund erst nach 22.00 Uhr enden, werden die Übernachtungskosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 erstattet.

§ 11
Vertretung der Kammer

[**1**] § 10 findet bei Vertretung der Kammer nach § 8 zur Deckung des Reiseaufwands sinngemäß Anwendung.

[**2**] Liegt das Ziel der Reise nach Absatz 1 außerhalb Bayerns, kann anstelle der Pauschale die Entschädigung auf Einzelnachweis beantragt werden. Erstattet werden

1. für Fahrten mit dem eigenen PKW die jeweiligen steuerlichen Höchstbeträge;
2. Übernachtungskosten in angemessener Höhe ohne Frühstück, sind Kosten für das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen, wird ein Betrag in Höhe von **10,– €** in Abzug gebracht;
3. Nebenkosten für Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon und Parkplatz sowie öffentlichen Personennahverkehr und Taxi am Tagungsort.

[**3**] Reisen mit Bahn (1. Klasse) und Flugzeug (Economy Class, bei interkontinentalen Flugreisen Business Class) werden durch die Kammergeschäftsstelle gebucht. Vorstandsmitglieder können ihre Reisen hiervon abweichend auch selbst buchen. Eine Erstattung von Kosten für selbst gebuchte Reisen findet im Übrigen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Hauptgeschäftsführer statt.

VIERTER TEIL
Inkrafttreten

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 26.06.2001 in der Fassung vom 22.04.2004, zuletzt geändert am 22.11.2007, außer Kraft.

Haushalts- und Kassenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008, zuletzt geändert am 09. Mai 2019

Aufgrund von § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Bayerische Ingenieurekammer-Bau gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Haushalts- und Kassenordnung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Bedeutung des Haushaltsplans

[**1**] Der Haushaltsplan ist die Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Kammeraufgaben erforderlich ist.

[**2**] Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sind zu beachten. Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

[**3**] Der Haushaltsplan ermächtigt die Kammer, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 2
Grundsätze für den Haushaltsplan

Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes richten sich nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

§ 3
Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Ausgaben monatlich nur bis zur Höhe eines Zwölftels der Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres geleistet werden. In diesem Fall dürfen Ausgaben, die im bisherigen Haushaltsplan nicht aufgeführt waren, nicht geleistet werden.

ZWEITER TEIL
Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 4
Erarbeitung, Beschlussfassung

[**1**] Der Entwurf des Haushaltsplanes wird durch die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der Vorgaben des Vorstandes erarbeitet und nach Beratung im Ausschuss Haushalt und Finanzen dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

[**2**] Über die Verabschiedung des Haushaltsplanes entscheidet die Vertreterversammlung durch Haushaltssatzung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG). Er ist der Vertreterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zur Verabschiedung vorzulegen.

§ 5
Inhalt des Haushaltsplanes

[**1**] Der Haushaltsplan enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

[**2**] Der Haushaltsplan umfasst eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer mit dem Abschluss des Vorjahres sowie den Ansätzen des laufenden Jahres und des Vorjahres.

[**3**] Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.

[**4**] Durch Haushaltssatzung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe und für welchen Zweck Kredite aufgenommen werden dürfen.

[**5**] Aufwendungen aus Verpflichtungen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 6
Rücklagen

[**1**] Aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln wird eine Rücklage gebildet. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage soll 20 % des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. Über 40 % hinausgehende Rücklagen dürfen nur zweckgebunden gebildet werden.

[**2**] In der ersten Sitzung der Vertreterversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres wird vom Vorstand eine Rücklagenplanung zur verbindlichen Beschlussfassung vorgelegt, die auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses aufzustellen ist.

DRITTER TEIL
Vollzug des Haushaltsplanes

§ 7
Allgemeine Grundsätze des Haushaltsvollzugs

[**1**] Der Vorstand vollzieht den von der Vertreterversammlung beschlossenen Haushalt.

[**2**] Verpflichtungen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder durch die ein vorgesehener Ansatz über die in § 11 genannten Grenzen hinaus überschritten wird (überplanmäßige Ausgaben), dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eingegangen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand, der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist zu unterrichten.

§ 8
Erhebung der Einnahmen

[**1**] Beiträge, Gebühren und sonstige Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

[**2**] Die Rechnungsstellung für die Mitgliedsbeiträge soll regelmäßig mit Beginn der 10. Kalenderwoche des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 9
Ausgaben und Verpflichtungen

[**1**] Ausgaben dürfen nur geleistet und Verpflichtungen nur eingegangen werden, soweit sie durch Einnahmen bzw. Rücklagen gedeckt und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Kammeraufgaben notwendig sind.

[**2**] In die Zukunft gerichtete Verpflichtungen des Haushalts von mehr als 20.000 € jährlich pro Haushaltstitel bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Ausschuss Haushalt und Finanzen ist zu unterrichten.

§ 10
Haushaltsüberwachung

[**1**] Dem Ausschuss Haushalt und Finanzen sowie dem Vorstand sind Soll-Ist-Vergleiche zum 30.06. und 30.09. jedes Geschäftsjahres sowie ein Jahresabschluss zeitnah vorzulegen.

[**2**] Darin werden die Abschlusszahlen der einzelnen Haushaltstitel den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Zusätzlich ist die Ausschöpfungsquote der Haushaltsansätze anzugeben.

§ 11
Gegenseitige Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushalt

[**1**] Die Kapitel sind untereinander bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Ansatzes deckungsfähig. Die Titel innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig.

[**2**] Übersteigen die außer- oder überplanmäßigen Ausgaben 10 % des Haushaltsvolumens eines Geschäftsjahres, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, soweit nicht durch Mehreinnahmen ein Ausgleich möglich ist; Entnahmen aus der Rücklage sind insoweit nicht als Mehreinnahmen aufzufassen. Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die §§ 1–6 entsprechend anzuwenden.

§ 12
Jahresabschluss

[**1**] Der Jahresabschluss ist bis zur 10. Kalenderwoche des nachfolgenden Geschäftsjahres durch die Geschäftsstelle zu erstellen und beinhaltet in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

[**2**] Weist der Jahresabschluss einen Überschuss aus, so wird dieser in die Rücklagenplanung nach § 6 aufgenommen.

[**3**] Weist der Jahresabschluss ein Defizit aus, so wird dieses durch eine Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen.

VIERTER TEIL
Finanzwesen, Zahlungen,
Buchführung und Rechnungslegung

§ 13
Finanzwesen, Zeichnungsberechtigung

[**1**] Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden und entscheidet über die Anlage von Rücklagevermögen. Der Vorstand kann diese Entscheidung auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

[**2**] Ausgabenbewilligungen und Verträge, die zu Ausgaben von mehr als 1.000 € führen, bedürfen der Genehmigung durch zwei Zeichnungsberechtigte (Bewirtschaftungsbefugnis). In allen anderen Fällen genügt die Genehmigung durch einen Zeichnungsberechtigten.

[**3**] Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer. Weitere Zeichnungsberechtigungen regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsanweisung Finanzen.

[**4**] Ein Zeichnungsberechtigter darf an einem Auszahlungsvorgang, der ihn direkt oder indirekt begünstigt, nicht mitwirken.

§ 14
Zahlungsverkehr

[**1**] Der Zahlungsverkehr wird über die Bankverbindungen der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sowie über eine bei der Geschäftsstelle zu führende Bargeldkasse vorgenommen.

[**2**] Auszahlungen aus der Kasse sind mit Quittungen zu belegen und im Kassenbuch nachzuweisen. Der Kassenbestand soll 1.000 € in der Regel nicht übersteigen.

§ 15
Buchführung

[**1**] Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach der Zeitfolge und über Sachkonten gemäß den Haushaltstiteln des Haushaltsjahres zu buchen.

[**2**] Alle Buchungen sind zu belegen. Auf den Belegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den oder die zuständigen Mitarbeiter oder weiteren vom Hauptgeschäftsführer hierzu ermächtigten Personen und die Freigabe (Anordnung) durch einen Zeichnungsberechtigten zu bestätigen. Die Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

[**3**] Die Kassenabrechnung sowie die Abrechnung der Kontobewegungen erfolgen monatlich.

FÜNFTER TEIL
Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 16
Prüfung des Jahresabschlusses

[**1**] Der Jahresabschluss ist mit allen Belegen und Buchungsunterlagen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen. Soweit Belege nur elektronisch erfasst sind, ist dem Ausschuss ein entsprechender Zugang zu gewähren. Mit Teilaufgaben der Rechnungsprüfung kann der Ausschuss geeignete Dritte beauftragen. Über das Ergebnis unterrichtet er den Vorstand und den Ausschuss Haushalt und Finanzen.

[**2**] Die Prüfungsinhalte und den Umfang der Prüfung regelt §12 Absatz 2 der Hauptsatzung.

§ 17
Entlastung des Vorstandes

[**1**] Vor der Entlastung des Vorstandes berichtet der Rechnungsprüfungsausschuss der Vertreterversammlung. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in der Vertreterversammlung zu erörtern.

[**2**] Die Vertreterversammlung entscheidet über die Annahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

SECHSTER TEIL
Inkrafttreten

§ 18
Inkrafttreten

Diese Haushalts und Kassenordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushalts und Kassenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 16.11.2001, zuletzt geändert am 21.04.2005, außer Kraft.

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am 27. April 2023 (StAnz. Nr. 22/2023 vom 02.06.2023)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – Bau-KaG) und § 10 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gibt sich die Vertreterversammlung folgende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung:

ERSTER TEIL
Einberufung der Vertreterversammlung, Ausschüsse

§ 1
Einberufung

[**1**] Die Vertreterversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen. In den bayerischen Schulferien und sonn- oder feiertags soll keine Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.

[**2**] Sitzungen der Vertreterversammlung sollen als Präsenzsitzung durchgeführt werden, können auf Beschluss des Vorstands aber auch in Form einer Online-Sitzung stattfinden. Der Beschluss ist den Vertretern spätestens drei Wochen vor der Sitzung über den in § 2 beschriebenen Weg mitzuteilen.

[**3**] Sofern zwei ordentliche Präsenzsitzungen der Vertreterversammlung pro Jahr abgehalten werden, sind diese regelmäßig im Wechsel zu Tagungsorten in Nord- und Südbayern einzuberufen. Sitzungen im Herbst sollen in Südbayern stattfinden. Der Tagungsort soll danach ausgewählt werden, dass er auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist.

[**4**] Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von einem Monat unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung in Textform beantragt wird oder wenn es der Vorstand beschließt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident die Fristen nach § 2 und § 3 Abs. 2 für außerordentliche Vertreterversammlungen um 2 Wochen reduzieren. Art und ggf. Ort der Sitzung werden abweichend von den Absätzen 2 und 3 vom Präsidenten festgelegt.

[**5**] Die letzte Sitzung einer Vertreterversammlung und die konstituierende Sitzung der nachfolgenden Vertreterversammlung sind nacheinander am selben Tag einzuberufen.

[**6**] Im Falle einer Online-Sitzung erhalten die Vertreter über das Gremieninformationssystem (§ 2 Abs. 1) ihre Einwahldaten bereitgestellt. Mit dem Einloggen in die Sitzung erklären sie zugleich, dass außer ihnen keine Dritte dem Sitzungsverlauf ganz oder in Teilen folgen, die nicht als Gäste (§ 6 Abs. 2) zugelassen sind.

§ 2
Ladung zum Sitzungstermin

[**1**] Die Vertreter werden über das von der Kammer bereitgestellte Gremieninformationssystem (GIS) über Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte der Sitzung informiert. Mit den von der Kammer zur Verfügung gestellten Zugangsdaten loggen sich die Vertreter selbständig in das GIS ein. Den Vertretern werden dort mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin die zur Behandlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte unverbindlich mitgeteilt, gleichzeitig werden sie auf die Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 hingewiesen.

[**2**] Mit einer Frist von drei Wochen wird die verbindliche Tagesordnung mit allen Anträgen und Beschlussvorlagen im Wortlaut und unter Angabe, ob sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden oder nicht, in das GIS eingestellt. Die Tagesordnung ist durch die Aufnahme der Pausen gem. § 16 Abs. 2 zeitlich zu gliedern.

[**3**] Enthält die Tagesordnung eine Wahl von Vorstandsmitgliedern, wird eine Auflistung der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge gemäß § 23 Wahlordnung mindestens eine Woche vor der Wahl in das GIS eingestellt.

[**4**] Bei der konstituierenden Sitzung einer Vertreterversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nur für wiedergewählte Vertreter. Neu in die Vertreterversammlung gewählte Vertreter werden mindestens sechs Wochen vor der konstituierenden Sitzung über ihre Zugangsdaten zum GIS und den Sitzungstermin in Textform informiert, gleichzeitig

werden sie auf die Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 hingewiesen. Für die Einhaltung der Frist nach Satz 2 Halbsatz 1 ist der Tag der Absendung maßgeblich.

§ 3
Anträge

[**1**] Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, den Ausschüssen und dem Vorstand gestellt werden.

[**2**] Anträge von Mitgliedern der Vertreterversammlung und von Ausschüssen zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens fünf Wochen, Anträge des Vorstandes spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingegangen sein.

[**3**] Fristgerecht gestellte Anträge sind durch den Vorstand zur Aufnahme in die Tagesordnung zuzulassen, wenn sie den zu behandelnden Gegenstand unmissverständlich darlegen, einen bestimmten Vorschlag zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung sowie eine Begründung beinhalten.

[**4**] Nicht fristgerecht gestellte Anträge, die ansonsten die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen, können vom Vorstand nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Vertreterversammlung hat darüber gemäß § 10 Abs. 2 vor Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge" zu befinden.

[**5**] Wird ein Antrag, den ein Mitglied der Vertreterversammlung fristgerecht stellt, vom Vorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen, so ist die Ablehnung einschließlich ihrer Begründung spätestens mit der verbindlichen Tagesordnung in das Gremieninformationssystem einzustellen. Vor Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge" entscheidet die Vertreterversammlung auf Antrag ohne Sachdiskussion über die Aufnahme abgelehnter Anträge in die Tagesordnung.

[**6**] Von Vorschlägen zur Beschlussfassung über einen Antrag muss vor der Abstimmung eine Niederschrift erstellt und vom Sitzungsleiter verlesen werden.

§ 4
Die Tagesordnung

[**1**] Die Tagesordnung jeder ordentlichen Vertreterversammlung enthält:

- den Bericht des Präsidenten,
- die Berichte der Ausschüsse,
- Anträge,
- Fragestunde/Verschiedenes.

Die Berichte sollen jeweils nur eine kurze Zusammenfassung der Arbeit des Vorstandes bzw. der Ausschüsse sein. Auf Themen, für die gesonderte Tagesordnungspunkte vorgesehen sind, ist nur zu verweisen; es ist nicht zur Sache vorzutragen. Redezeiten können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter begrenzt werden.

[**2**] Die Tagesordnung der abschließenden Sitzung der alten Vertreterversammlung enthält:

- den Bericht des Präsidenten,
- die Berichte der Ausschüsse,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Anträge, die im Einzelfall unaufschiebbar sind,
- Verschiedenes.

[**3**] Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung enthält vorrangig:

- Wahlen zum Vorstand,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Wahl der Ausschüsse
- Satzung und Wahlordnung,
- Haushalt und Finanzen,
- Wahl ggf. weiterer Ausschüsse,
- Anträge, die für die konstituierende Sitzung von Bedeutung oder im Einzelfall unaufschiebbar sind.

Der Akademie-Ausschuss wird in der der Vorstandswahl nachfolgenden Sitzung der Vertreterversammlung gewählt.

[**4**] Die Tagesordnung einer außerordentlichen Vertreterversammlung orientiert sich an den Gründen für die Einberufung.

§ 5
Ausschüsse der Vertreterversammlung

[**1**] Die Vertreterversammlung entscheidet, welche Ausschüsse einzurichten sind und legt deren Mitgliederzahl nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung fest.

[**2**] Bei der Wahl von Ausschüssen hat jeder Vertreter das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich der Vertreterversammlung persönlich vorzustellen. Die Wahl erfolgt geheim in der Weise, dass jeder Vertreter auf dem Stimmzettel aus dem Kreis der Kandidaten maximal so viele Namen aufführt, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten auf sie entfallenden Stimmen. Abweichend von Satz 3 erfolgt die Wahl en bloc und nach § 15 Abs. 4, wenn die Anzahl der Bewerber die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt.

[**3**] Von Bewerbern, die nicht anwesend sind, ist eine unterzeichnete Erklärung vorzulegen, dass sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Fehlt diese Erklärung, ist diese Bewerbung ungültig. Die persönliche Vorstellung nicht anwesender Bewerber kann durch eine schriftliche Erklärung, die vom Sitzungsleiter zu verlesen ist, ersetzt werden.

[**4**] Die Einberufung der Ausschüsse erfolgt in der Regel mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Verkürzungen können im Ausnahmefall von jedem Ausschuss selbst festgelegt werden. Die Sitzungsprotokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen und über die Geschäftsstelle unverzüglich an die Ausschussmitglieder zu verteilen.

ZWEITER TEIL
Öffentlichkeit, Teilnahme

§ 6
Nicht öffentliche Sitzung

[**1**] Die Vertreterversammlung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nicht öffentlich.

[**2**] Auf Einladung des Präsidenten oder durch Beschluss der Vertreterversammlung können sachlich oder zeitlich begrenzt Gäste und/oder externe Berichterstatter teilnehmen. Sie sind auf die Verschwiegenheit gemäß Art. 14 Abs. 4 BauKaG zu verpflichten. Die Versammlung ist über Namen der Gäste oder Berichterstatter und Grund ihrer Anwesenheit vor Eintritt in die Tagesordnung zu unterrichten. Stets teilnahmeberechtigt sind Vertreter der Aufsichtsbehörde.

[**3**] Der Hauptgeschäftsführer nimmt an der Sitzung teil und führt Protokoll.

[**4**] Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Beschluss mit zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Vertreter sachlich oder zeitlich begrenzt hergestellt werden.

§ 7
Anwesenheitspflicht

Die Vertreter sind gehalten, für die Dauer der Versammlung anwesend zu bleiben.

DRITTER TEIL
Sitzungsablauf, Protokollierung

§ 8
Sitzungsleitung

[**1**] Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Stellvertreter nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung geleitet.

[**2**] Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten, welche sich mit dem Vorstand, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder der Wahrnehmung ihrer Ämter befassen, wird die Sitzung von einem der Ausschussvorsitzenden geleitet. Dieser wird vor Beginn des Tagesordnungspunktes von der Vertreterversammlung gemäß § 15 Abs. 4 gewählt.

§ 9
Worterteilung und Wortentzug

[**1**] Wortmeldungen sind durch Handzeichen oder durch den entsprechenden Funktionsbutton bei Online-Sitzungen an den Sitzungsleiter zu richten, der sie in der Reihenfolge berücksichtigt. Der Sitzungsleiter kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Anwesende können persönliche Erklärungen zu in der Sitzung gegen sie erhobenen Vorwürfen erst nach Erledigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgeben.

[**2**] Außer der Reihe wird das Wort erteilt

- zu Anträgen auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache,
- Mitgliedern des Vorstands,
- den Vorsitzenden der Ausschüsse zu deren Belangen,
- dem Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- den Berichterstattern zum Gegenstand ihres Berichtes.

[**3**] Vor einer Beschlussfassung zum Beratungsgegenstand steht dem Berichterstatter bzw. dem Antragsteller ein Schlusswort zu.

[**4**] Der Sitzungsleiter kann einen Redner, der nicht zur Sache spricht, hierauf hinweisen und ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Dem Betroffenen steht dagegen der Einspruch an die Vertreterversammlung zu, die darüber ohne Erörterung durch Abstimmung entscheidet.

§ 10
Erledigung der Tagesordnung

[**1**] Die Beratungsgegenstände werden entsprechend der Tagesordnung behandelt, sofern nicht die Vertreterversammlung nach Absatz 2 anders beschließt.

[**2**] Über Anträge auf Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung kann die Vertreterversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 11
Sachanträge

Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können nur gestellt werden, solange die Aussprache über ihn nicht abgeschlossen ist.

§ 12
Verfahrensanträge

[**1**] Verfahrensanträge können unter Beachtung von § 9 Abs. 1 und 2 gestellt werden. Zu einem Verfahrensantrag kann sich noch ein Mitglied der Vertreterversammlung äußern, bevor der Sitzungsleiter über den Antrag abstimmen lässt. Spricht niemand gegen den Antrag, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

[**2**] Die Vertreterversammlung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Unterbrechung oder Vertagung der Beratung eines Tagesordnungspunktes beschließen.

[**3**] Bei Anträgen auf Schluss der Rednerliste wird ohne Aussprache abgestimmt. Bei Anträgen auf Schluss der Aussprache darf vor Abstimmung über diesen Antrag nicht mehr zur Sache gesprochen werden.

[**4**] Anträge nach Absatz 3 darf nur stellen, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 13
Fragestunde

[**1**] Die Fragestunde beträgt höchstens 60 Minuten, es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt eine Verlängerung.

[**2**] Fragen können nur von Vertretern gestellt werden, sie dürfen nur an den Vorstand oder die Ausschüsse gerichtet werden. Die Fragen können schon vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle in Textform eingereicht werden. Ist eine sofortige Beantwortung der Frage nicht möglich, wird die Antwort in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Der Fragesteller kann zum Thema seiner Frage nach Beantwortung eine Zusatzfrage stellen.

[**3**] Eine Aussprache über die Fragen findet in der Regel nicht statt, wenn nicht die Vertreterversammlung anders beschließt.

§ 14
Beschlussfähigkeit

[**1**] Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

[**2**] Nach Abstimmungen prüft der Sitzungsleiter, ob die Beschlussfähigkeit gegeben war.

[**3**] Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht binnen 15 Minuten wiederhergestellt werden kann, ist die Sitzung zu schließen.

§ 15
Abstimmungen

[**1**] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

[**2**] Über jeden Antrag wird in der Regel getrennt abgestimmt.

[**3**] Der in die Tagesordnung aufgenommene Antrag gilt als Hauptantrag. Bei Zusatzanträgen wird über den Zusatzantrag zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

[**4**] Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen oder bei Online-Sitzungen durch den entsprechenden Funktionsbutton. Eine geheime Abstimmung ist auf Beschluss eines Fünftels der anwesenden Vertreter durchzuführen. Eine namentliche Abstimmung setzt einen Beschluss von mindestens fünfzig Prozent der anwesenden Vertreter voraus. Der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung ist ad hoc zu stellen. § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie abweichende Regelungen durch Hauptsatzung oder Wahlordnung bleiben unberührt.

[**5**] Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unbeschadet des Art. 16 Abs. 4 BauKaG und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen haben auf die Feststellung der Mehrheit bei der Abstimmung keinen Einfluss. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 16
Dauer der Versammlung, Unterbrechung

[**1**] Die Sitzung der Vertreterversammlung beginnt nicht vor 9:30 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr, es sei denn, die Vertreterversammlung beschließt mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Verlängerung. Die Beschlussfähigkeit gemäß § 14 muss gegeben sein.

[**2**] Dauert die Versammlung länger als vier Stunden, so ist sie angemessen zu unterbrechen.

[**3**] Der Sitzungsleiter schließt die Sitzung unbeschadet des § 14 Abs. 3, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder wenn die Vertreterversammlung bei Zeitablauf nach Absatz 1 keine Verlängerung beschließt. Unerledigte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung der darauffolgenden Vertreterversammlung vorrangig aufgenommen.

[**4**] Ort und Termin der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung legt der Vorstand fest. Die Vertreterversammlung soll darüber in der Regel spätestens zum Ende der laufenden Sitzung unterrichtet werden. Änderungen aus organisatorischen Gründen sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17
Protokollierung

[**1**] Der Verlauf der Sitzung ist in einer Niederschrift (Ergebnisprotokoll) festzuhalten. Als Grundlage hierfür soll eine Tonaufzeichnung dienen, die von der Geschäftsstelle sechs Monate nach erfolgter Protokollgenehmigung zu löschen ist.

[**2**] Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Anwesenheitsliste,
2. Namen der Sitzungsleiter,
3. Beginn und Ende der Sitzung,
4. die behandelten Tagesordnungspunkte,
5. die Beschlüsse nach Anträgen und bei Wahlen jeweils mit zahlenmäßigen Angaben der Abstimmungsergebnisse und der Beschlussfähigkeit,
6. die Fragen und den Inhalt der Antworten.

[**3**] Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen über das Gremieninformationssystem bekannt zu geben. Ist der Sitzungsleiter nicht mehr im Amt, kann an seiner Stelle dessen Nachfolger unterzeichnen, sofern dieser ebenfalls an der Sitzung teilgenommen hat.

[**4**] Einwendungen sind schriftlich bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Sitzung zu erheben und vom Vorstand unverzüglich zu bearbeiten. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung mitzuteilen. Die Einwendungen haben keine aufschiebende Wirkung. Einspruchsberechtigt sind die Vertreter, auch soweit sie zwischenzeit-

lich ihr Mandat nicht mehr innehaben, und die Aufsichtsbehörde.

[**5**] Die Niederschrift ist genehmigt, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben wurden. Sofern Einwendungen rechtzeitig erhoben und vom Vorstand zurückgewiesen wurden, kann der Einspruchsführer binnen zwei Wochen nach Mitteilung durch den Vorstand Antrag auf Entscheidung durch die Vertreterversammlung stellen. Wird der Antrag nicht oder verspätet gestellt oder bestätigt die Vertreterversammlung die Zurückweisung, gilt die Niederschrift ebenfalls als genehmigt. Anderenfalls wird die Niederschrift der Einwendung entsprechend korrigiert.

[**6**] Der Vorstand führt ein fortlaufendes Antrags- und Beschlussregister, das auch von Mitgliedern künftiger Vertreterversammlungen eingesehen werden kann. Das Register hat Auskunft über Annahme oder Ablehnung von Beschlussanträgen zu erteilen.

VIERTER TEIL
Inkrafttreten

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsregelung

[**1**] Diese Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung vom 06.04.1995, zuletzt geändert am 25.11.2004, außer Kraft.

[**2**] § 17 Absatz 6 findet erstmals für die am 24.11.2011 gewählte Vertreterversammlung Anwendung.

Ehrenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 16. November 2001, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 24. April 2008

PRÄAMBEL

Mit der Vergabe der nachfolgend beschriebenen Ehrenzeichen würdigt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Persönlichkeiten, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer besonders verdient gemacht haben. Die Anzahl der Ausgezeichneten soll in der Regel 3 pro Jahr nicht überschreiten.

§1

Das Ehrenzeichen der Kammer besteht aus einer Medaille und trägt auf der Vorderseite eine berufsstandsbezogene Darstellung, auf der Rückseite das Wappen des Freistaates Bayern.
Zur Medaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§2

Das Ehrenzeichen wird als äußeres Zeichen der Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer verliehen. In der Verleihungsurkunde sind die Verdienste zu würdigen.

§3

Die Verleihung des Ehrenzeichens soll in feierlicher Form und im Rahmen einer größeren Veranstaltung vorgenommen werden.

§4

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kammer. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

§5

Die Verleihungen sind in geeigneten Medien bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle der Kammer führt ein fortlaufendes, nummeriertes Verzeichnis der Persönlichkeiten, denen das Ehrenzeichen verliehen wurde.

§6

Die Ehrung wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur bei grob unwürdigem Verhalten des Geehrten durch den Vorstand entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. In diesem Fall sind Ehrenmedaille und Anstecknadel zurückzugeben.

© 2026
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Bildnachweis Titel
Zolnierek/Shutterstock.com

Layout
Mano Wittmann, c/o Complizenwerk

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

#BayIkaBau